

TEIL II - UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	132
1.1	Methodik	132
1.2	Inhalt und die wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	134
1.3	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	135
1.3.1	Umweltziele in den Fachgesetzen	140
1.3.2	Umweltziele in den Fachplanungen	142
1.3.3	Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen	148
1.3.4	Maßnahmen zur Verbesserung und Unterhaltung von natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen	151
1.3.5	Maßnahmen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	151
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	160
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	160
2.1.1	Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	160
2.1.2	Schutzgut Fläche und Boden	161
2.1.3	Schutzgut Wasser	164
2.1.4	Schutzgut Luft und Klima	166
2.1.5	Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	167
2.1.6	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt	168
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	168
2.1.8	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	169
2.2	Prognose des Umweltzustands der geplanten Siedlungsentwicklung	172
2.2.1	Vertiefende Prüfung der einzelnen geplanten Nutzungsänderungen	172
2.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	186
2.2.3	Gesamtauswertung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans	186
2.2.4	Anpassung an den Klimawandel	190
2.2.5	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der NATURA 2000 Gebiete - FFH/SPA-Vorprüfung	190
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH	191
3.1	Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung	191
3.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	194
4	ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN NACH §1 ABS. 6 NR.7J BAUGB	199
5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND STANDORTALTERNATIVEN	199
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	201
6.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	201
6.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	201
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	202
8	VERZEICHNISSE	206

1 Einleitung

1.1 Methodik

Da die frühzeitige Beteiligung zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf Stand 08/2016 gemäß §4 Abs. 1 BauGB vor dem Mai 2017 stattgefunden hat, gilt die **Überleitungsvorschrift nach §245c Abs.1 BauGB**. Danach können Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem Inkrafttreten des geänderten BauGB am 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nach der alten Rechtslage abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. **Das Verfahren wird daher auf der Grundlage des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) durchgeführt.**

Im Zuge der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans, Stand 08/2016 sowie zum Entwurf des Flächennutzungsplans, Stand 01/2018 und 04/2019 wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB aufgefordert. Der vorliegende Umweltbericht zum Entwurf des Flächennutzungsplans, Stand 07/2020 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen fortgeschrieben.

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren eines Bauleitplans für "die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 und §1a [BauGB] (...) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die **voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** des Flächennutzungsplans ermittelt werden." Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nach §2a BauGB in einem Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, nach den Vorgaben Anlage 1 i.V.m. §2 Abs. 4, §2a Satz 2 Nr. 1 und §245 c BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Grundsätzlich ist der vollständige Flächennutzungsplan im Rahmen der Umweltprüfung auf erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB und §1a BauGB zu prüfen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung (§1 Abs.7 BauGB) zu berücksichtigen und beziehen sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§2 Abs.4 Satz 3 BauGB). Nach §5 BauGB stellt der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar, so dass der

Umweltzustand und die planbedingten Auswirkungen, einschließlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete, des Störfall-Potenzials und des Klimawandels generalisiert im Umweltbericht beschrieben werden. Der einzelfallbezogenen Umweltprüfung werden nur die **Planungs- bzw. Erweiterungsflächen** unterzogen, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung neu ausgewiesen werden bzw. für die eine Nutzungsänderung vorgesehen ist. Die Neuinanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die Umwidmung bestehender Bauflächen in Bauflächen mit einem geänderten höchstzulässigen Versiegelungsgrad aber auch die Rücknahmen bestehender Bauflächen zugunsten der Entwicklung von Natur und Landschaft, führen zu einer Veränderung von Boden, Natur und Landschaft, deren Auswirkungen einzelfallbezogen zu ermitteln sind. Vorhandene Flächen ohne Planungsabsichten, der bauliche Bestand sowie die Inhalte rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen sind nicht Gegenstand der vertiefenden Umweltprüfung, da ihre Darstellung als eingriffsneutral bewertet wird. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen folgende Betrachtungen:

- eine **vertiefende Prüfung und Bewertung** der zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Nutzungsänderungen und Neuausweisungen im Sinne der Siedlungsentwicklung, die durch den Flächennutzungsplan vorbereitet werden, auf die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7a und §1a Abs.3 BauGB sowie
- die **Gesamtbetrachtung** des Flächennutzungsplans in seiner kumulativen Wirkung auf die Umweltbelange nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB.

Es erfolgt **keine vertiefende Betrachtung** für:

- Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen
- Nachverdichtungen und Lückenbebauungen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenentwicklungspotenziale) und
- bereits in Anspruch genommene Bauflächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen (§34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Entsprechend §1a Abs.2 BauGB (Bodenschutzklausel) ist die Inanspruchnahme der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale, die an städtebaulich geeigneten Standorten der Nachverdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dienen, gegenüber Außenbereichsentwicklungen und Neuausweisungen grundsätzlich bevorzugt zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeit von Vorhaben und Projekten anderer Planungsträger (staatliche oder private Institutionen) ist nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Für diese Vorhaben werden innerhalb ihrer Zulassungsverfahren eigenständige (projektbezogene) Umweltprüfungen durchgeführt. Ebenfalls nicht in den Aufgabenbereich der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan fallen systematische faunistische oder floristische Erfassungen, flurstückgenaue oder standortkonkrete

Detailplanungen, wie z.B. die Bilanzierung einzelner Eingriffe, die Bewertung komplexer Kompensationsmaßnahmen oder die Erarbeitung und Verwaltung eines Flächenpools für Kompensations- oder Entsiegelungsmaßnahmen. Diese bleiben Gegenstand der nachgeordneten, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), des jeweiligen Genehmigungsverfahrens oder gesonderter Fachplanungen.

1.2 Inhalt und die wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Für die Gemeinde Ponitz liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Die Gemeinde Ponitz beabsichtigt daher einen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet mit einem Planungshorizont bis 2030 aufzustellen, um die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen darzustellen. Das Verfahren zum Flächennutzungsplan wird vollständig in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, sowohl die weitere bauliche Sicherung und Entwicklung zu steuern, als auch die planerischen Voraussetzungen zur nachhaltigen Entwicklung des Offenlandes, der Gewässer, der Grünflächen sowie des Waldes zu schaffen.

Die Gemeinde Ponitz befindet sich im Landkreis Altenburger Land und umfasst vollständig eine **Fläche von 17,08 km²**. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ponitz liegt folgende Flächenverteilung nach den einzelnen Nutzungsarten vor:

Tab. 1: Flächenbilanz des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ponitz

Art der Nutzung	Bestand [ha]	Entwurf 04/2019		Fassung 07/2020		Planung [ha] 07/2020 gegenüber dem Bestand
		Planung [ha]	Gesamt [ha]	Veränderung E 07/2020 > E 04/2019	Gesamt [ha]	
Wohnbauflächen	16,71	+ 2,56	19,27	- 0,01	19,26	+ 2,55
gemischte Bauflächen	58,39	- 2,55	55,84	- 0,20	55,64	- 2,75
Gewerbegebiete	21,82	+ 8,17	29,99	+ 0,01	30,00	+ 8,18
Sondergebietsflächen, vollflächig	3,49	-	3,49	-	3,61	-
Flächen für den Gemeinbedarf	3,22	-	3,22	-	3,22	-
Verkehrsflächen	19,86	- 2,91	16,95	- 0,85	17,80	- 2,06
Bahnanlagen	7,41	-	7,41	- 0,02	7,39	- 0,02
Versorgungsanlagen	0,45	-	0,45	-	0,45	-
Wasserflächen	7,85	-	7,85	-	7,85	-
Grünflächen	41,74	- 0,39	41,35	- 0,06	41,29	- 0,45
Wald	46,46	+ 42,70	89,16	- 0,24	88,92	+ 42,56
Landwirtschaftsflächen	1475,51	- 47,58	1427,93	+ 0,21	1428,14	- 47,37
Tagebau, vollflächig	5,39	-	5,39	-	5,39	-
Gesamtfläche	1708,30	0,00	1708,30	+ 1,25	1709,55	+ 1,25

Entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand werden folgende wesentliche Änderungen in der Art der Bodennutzung mit dem Flächennutzungsplan vorbereitet:

Die Ausweisung **4 neuer Bauflächen bzw. Baugebiete**, die im Bestand nicht bebaut sind oder für die keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorliegen. Die Ausweisung der gemischten Bauflächen "Lindenallee" und „Bahnhofstraße“ wurde aufgrund eines unzureichenden Bedarfs nicht aufrechterhalten:

1. Wohnbaufläche (W) Am Steinberg
2. Wohnbaufläche (W) Siedlungsweg
3. Wohnbaufläche (W) Bahnhofstraße, Nachnutzung Kleingärten
4. Gewerbliche Baufläche (G) Guteborn II

Die Ausweisung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft steht der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht grundsätzlich entgegen, sondern zielt insbesondere auf eine Erhöhung der Strukturvielfalt sowie auf die Sicherung und Erhaltung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche, die im Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenaue" in der Gemeinde Ponitz identifiziert wurden.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB sind die "in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden" im Umweltbericht darzustellen.

Es wurden Umweltziele ausgewählt, die im Wirkungszusammenhang zu Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen, d.h. durch solche auch beeinflussbar sind. Die Umweltziele wurden entsprechend der folgenden übergeordneten Themenfelder des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Immissionsschutz
- Bodenschutz und Altlasten
- Gewässerschutz und
- Natur- und Landschaftsschutz

Immissionsschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge sowie die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. Zweck des BImSchG ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben und Begriffsbestimmungen geben die maßgeblichen Umweltqualitätsziele aus der Sicht des Immissionsschutzes vor. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben zu beachten, einzustellen und umzusetzen.

Nach §50 BImSchG sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete usw.) so weit wie möglich vermieden werden. Entsprechend Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind folgende schalltechnische Orientierungswerte für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Verkehrslärm für die Baugebiete innerhalb des Flächennutzungsplans maßgebend:

Tab. 2: Schalltechnische Orientierungswerte

Baugebiet	tags	nachts 1)	nachts 2)
WA	55 dB (A)	40 dB (A)	45 dB (A)
M	60	45	50
G	65	50	55
SO	45 - 65	35 - 65	35 - 65

1) Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm

2) Verkehrslärm

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Basis des FNP für neue Wohn- und gemischte Bauflächen, angrenzend an die Bundesstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung und den Schienenweg, ist rechnerisch auf der Grundlage der in der RLS 90 "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" und der Schall 03 "Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen" angegebenen Verfahren zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) für die entsprechenden Baugebiete aufgrund der von Verkehrswegen ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen festzuschreiben. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Gewerbe- und Industriegebiete sind auf Grundlage der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" Emissionskontingente so festzulegen und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festzuschreiben, dass die jeweils zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte auf die einzelnen Teilflächen im Planungsgebiet selbst sowie in den benachbarten Nutzungsgebieten eingehalten werden. Das aktuelle Grundsatzurteil des BVerwG vom 07.12.2017 - 4 CN 7.16 ist zu berücksichtigen. Danach erfordert eine auf Grundlage von §1 Abs. 4 BauNVO geregelte Emissionskontingentierung nicht nur eine Gliederung in einzelne Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenten, sondern darüber hinaus, dass es dabei mindestens ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung geben muss. Des Weiteren ist der Planungsgrundsatz zu beachten, nach dem die o.g. schalltechnischen Orientierungswerte in benachbarten Nutzungsgebieten um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten. Bei der Planung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Umgebung von Sportanlagen sowie von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, ebenso im umgekehrten Fall, verweise ich auf die 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Sportanlagenlärm-schutzverordnung - 18. BImSchV) sowie auf die Freizeitlärm - Richtlinie, veröffentlicht in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, Heft 5, S. 469 - 471 und die aus diesen Gesetzlichkeiten bzw. Sachverständigenäußerungen ergebenden Verpflichtungen für den Betreiber.

Bodenschutz und Altlasten

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, das Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie das Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG). Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. In §1a BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Dabei wird auf die prioritäre Nutzung von Brachen, Nachverdichtung und Innenentwicklung verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Bezüglich der zu erwartenden Versiegelungen sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Diesbezüglich ist sich auf das vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) erlassenen Bilanzierungsmodell sowie die Eingriffsregelungen in Thüringen – Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu stützen. Bodenschutz ist die Gesamtheit der bodenerhaltenden und -gestaltenden Maßnahmen, die den Boden als Fläche, in seiner Substanz und seinen ökologischen Funktionen erhalten bzw. bestehende Belastungen verhindern oder vermindern und eine ökologisch schonende Nutzung fördern soll. Aufgrund des Entwicklungsbedarfes werden im Landschaftsplan Altenburg/Pleißenaue (1998) **Ziele des Bodenschutzes** formuliert:

- Der Schadstoffeintrag in Böden ist (...) durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz und durch schonenden Umgang mit den vorhandenen Energieressourcen zu minimieren.
- Eine den unterschiedlichen **Regelungsfunktionen** angepasste landwirtschaftliche Nutzung ist (...) anzustreben. Der biologische Landbau, der den Zielen des Bodenschutzes in besonderem Maße nachkommt, ist verstärkt zu fördern.

- Auf Böden mit hoher bis sehr hoher **Erosionsgefährdung** (...) sind Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wasser bzw. Wind erforderlich. Bodennutzungen, die Bodenschutzfunktionen ausüben, sind *Wald, Grünland, Raine, Hecken und Feldgehölze, Hochstaudenfluren und Röhrichte, nachhaltige Landwirtschaft* und Immissionsschutzpflanzungen.
- Verzicht auf eine landwirtschaftliche Nutzung sollte auf **immissionsanfälligen Flächen** entlang von überregionalen Verkehrsachsen und im Umfeld von Gewerbe- und Industrieflächen.
- Im Bereich von **Altstandorten** besteht grundsätzlich ein Verdacht auf Bodenkontaminationen, deren Untersuchung und Sanierung generell gewünscht ist.
- Der **Bodenverbrauch**, insbesondere durch Versiegelung, Überbauung, Überschüttung und Abgrabung ist zu minimieren.
- Bestehende **Bodenschutzfunktionen** sind durch Erhaltung der vorhandenen Nutzung zu sichern.

Gewässerschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts sowie das Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Die Gesetze gelten allgemein für oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Für das Planvorhaben sind Umweltqualitätsziele hinsichtlich Grundwasser, oberirdische Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutz und Abwasserbeseitigung relevant. Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung und Beeinträchtigung der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Bei Erdaufschlüssen ist das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen zu schützen. Für oberirdische Gewässer ist prinzipiell ein naturnaher Ausbaugrad anzustreben. Beiderseits der Gewässer sind Gewässerrandstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung sowie zur Sicherung des Wasserabflusses zu sichern.

Eine weitere gesetzliche Grundlage bildet die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Entsprechend dem Artikel 4 lautet das generelle Bewirtschaftungsziel für alle Oberflächenwasserkörper, dass sie durch die Mitgliedsstaaten geschützt, verbessert und saniert werden, um den guten ökologischen und guten chemischen Zustand bis zum Jahr 2015 (bei Fristverlängerung bis 2021 oder 2027) zu erreichen. Bei dem Grundwasser führen die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustandes aller Grundwasserkörper zu verhindern. Im Sinne des

Hochwasserschutzes werden die Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Diese Gebiete entsprechen mindestens einem Hochwasserereignis mit dem statistisch einmal in einhundert Jahren zu rechnen ist (HQ 100). Wasserschutzgebiete können durch Rechtsverordnung festgesetzt, verändert oder aufgehoben werden. Die Abwasserbeseitigung umfasst Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Das Schmutzwasser unterliegt der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Niederschlagswasser soll verwertet, versickert oder rückgehalten werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG). Entsprechend dem BNatSchG §1 sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Verursacher eines **Eingriffs** gemäß BNatSchG ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

1.3.1 Umweltziele in den Fachgesetzen

Zusammenfassend wurden innerhalb der einschlägigen Fachgesetze die folgenden Umweltziele entsprechend der jeweiligen Schutzgüter nach §1Abs.6 Nr7a-d BauGB berücksichtigt:

Tab. 3: Relevante Ziele des Umweltschutzes aus den wichtigsten Rechtsquellen in Bezug auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsgrundlage
Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Schutz, Sicherung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen	BauGB, Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs.3 BauGB
	Schutz vor Lärm	ROG, BImSchG i.V.m. TA Lärm
	Schutz vor Luftverunreinigung	ROG, BImSchG i.V.m. TA Luft
	Trennungsgrundsatz des §50 BImSchG	BImSchG
	Schutz vor Entstehung von Hochwasserschäden	ROG, WHG
	Schutz vor Gewässerverunreinigungen	ThürWG
Kultur- und Sachgüter	Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern	ROG, BNatSchG, ThürLPIG, ThürDSchG
	Erhaltung, Sicherung und Steigerung der Erzeugung von Holz und der landeskulturellen Leistungen durch eine nachhaltige, ordnungsgemäße und naturnahe Bewirtschaftung	ThürWaldG
NATURA 2000 und Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG	Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen im Sinne des BNatSchG	§ 1 Abs.6 Nr. 7b BauGB
Fläche und Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Bodenschutzklausel nach § 1a Abs.2 BauGB, ROG, BNatSchG, BBodSchG, ThürLPIG, ThürNatG, ThürBodSchG
	Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs.3 BauGB, ThürBodSchG
	Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten	ThürBodSchG i.V.m. ThürAbfG und Thür. Altlastenkataster
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	Schaffung eines ökologischen Verbundsystems	ROG, BNatSchG, ThürLPIG, ThürNatG
	Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume	ThürNatG i.V.m. FFH-RL und SPA-RL
	Bewahrung und Herbeiführen einer standortgerechten Baumartenzusammensetzung und einer stabilen Struktur des Waldes	ThürWaldG
	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere	
Wasser	Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern	ROG, WHG, ThürWG i.V.m. WRRL
	Erhalt von natürlichen und naturnahen Gewässern	
	Rückführung nicht naturnah ausgebauter Gewässer	
	Schutz vor Gewässerverunreinigungen	ThürWG
	Schutz vor Entstehung von Hochwasserschäden	ROG, WHG, ThürLPIG
Luft und Klima	Reduktion von Treibhausgas-Emissionen	ROG, BNatSchG, EEG, ThürLPIG

Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. §1a Abs.3 BauGB, ROG, BNatSchG, ThürNatG
	Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume und Erhalt bzw. Schaffung von Freiräumen	ROG, BNatSchG, ThürLPIG
	Entwicklung und Verbesserung der Erholungsfunktion in Waldgebieten	ThürWaldG

1.3.2 Umweltziele in den Fachplanungen

Die Gemeinde Ponitz hat für den Umweltbericht des Flächennutzungsplans die **umweltrelevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung** (§1 Abs.4 BauGB) die bestehenden rechtlichen **Vorgaben der Fachplanungen** und sonstige Ziele und Programme des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Folgende **Fachplanungen** wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ponitz berücksichtigt:

- Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenau", Stand 11/1998
- Ausbauplanung zur Netzverstärkung der 380 kV Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf, Stand 03.05.2016
- Dorfentwicklungsplanung Ponitz, Stand 10/1999 und Grünberg, Stand 12/2005,
- Agrarstrukturelle Vorplanung Podelwitz, Landkreis Schmöln, 10/1994,
- Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen in Dörfern und Kleinstädten im Freistaat Thüringen, Ortsteile der Gemeinde Ponitz, 1999

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Die umweltbezogenen, landesplanerischen Grundsätze und Ziele für das Plangebiet sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP 2025) formuliert. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 wurde am 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014 veröffentlicht und trat am 05. Juli 2014 in Kraft.

Für die Gemeinde Ponitz besteht keine zentralörtliche Einstufung. Somit ist aus raumordnerischer Sicht eine bauliche Entwicklung nur im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung vorzunehmen. Innerhalb des LEP Thüringen 2025 werden folgende umweltrelevante Ziele und Grundsätze benannt:

Tab. 4: Umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 und ihre Berücksichtigung

Nr.	Ziele/ Grundsatz	Berücksichtigung in der Planung
<u>Siedlungsentwicklung</u>		
2.4.1 G	"Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung" orientieren. (...)"	Im Flächennutzungsplan wurden die verfügbaren Innenentwicklungspotentiale in der Bedarfsbewertung berücksichtigt.

2.4.2 G	"Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip "Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme" folgen. (...)"	Die Flächeninanspruchnahme in Ponitz orientiert sich am gemeindebezogenen Bedarf zur Siedlungsentwicklung bis 2030. Entsprechend dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ werden die aufgegebenen Gärten am Siedlungsweg für eine wohnbauliche Entwicklung nachgenutzt.
<u>Klimawandel und nachhaltige Energieversorgung</u>		
5.2.10 G	"In Thüringen soll der Ausbau der Windenergienutzung den landwirtschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen." (Zum Entwurf E 04/2019 wurde die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie zurückgenommen)	Auf der Grundlage der harten und weichen Standortfaktoren erfolgte eine Prüfung geeigneter Windenergiestandorte in der Gemeinde Ponitz. Daraus wurde eine geeignete Fläche für Windenergienutzung abgeleitet, die im Flächennutzungsplan dargestellt wurde.
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>		
6.2.1 G	"Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden."	Die Bodenfruchtbarkeit bzw. die Ertragssicherung wird u.a. durch Erosionsschutzpflanzungen entsprechend der Maßnahme M3 gesichert. Die Ausweisung von Bauflächen sowie von Maßnahmen erfolgt auf überwiegend kleinteiligen, landwirtschaftlich minderwertigen oder nah am Siedlungsbereich gelegenen Flächen. Eine Ausnahme bildet die Ausweisung des Gewerbegebietes, das aufgrund der konkreten Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Ponitz aufrecht gehalten und in der verbindlichen Bauleitplanung funktionsgerecht auszugleichen ist.
<u>Flusslandschaften und Hochwasserrisiko</u>		
6.4.1 G	"Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen zur Erreichung und dauerhaften Sicherung des guten Zustands der Gewässer beitragen sowie die Verbesserung der Fließgewässerstruktur und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer nicht beeinträchtigen und soweit möglich befördern. Zur Entlastung der Gewässer sollen insbesondere die Nährstoffeinträge aus Siedlungs-abwässern und der Landwirtschaft reduziert werden."	Durch die ausgewiesenen Maßnahmen M1 und M2 sollen Gewässerrenaturierungen und Strukturverbesserungen ermöglicht sowie Nährstoffeinträge durch die Extensivierung Gewässernaher Landwirtschaftsflächen reduziert werden.
6.4.2 G	"Zur Vermeidung von Hochwasserschäden und zur Regelung des Hochwasserabflusses sollen Überschwemmungsbereiche erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden."	Die Rückhalteräume sind gekennzeichnet und sollen von einer Bebauung frei gehalten werden.

Darstellungen in den Karten des LEP Thüringen 2025

Karte 10 – Freiraum - Im Gemeindegebiet Ponitz sind Flächen als Freiraumverbundsystem Auenlebensräume (6.1.1 G), Freiraumbereiche Landwirtschaft (6.2.2 G) und Risikobereiche Hochwassergefahr (6.4.3 G) entlang der Pleiße ausgewiesen.

In der Karte 11 – Potenzial oberflächennaher Rohstoffe in Thüringen – sind im Gemeindegebiet Ponitz oberflächennahe Rohstoffe in Form von Kiessand dargestellt.

Nicht genannte, umweltrelevante Ziele und Grundsätze des LEP Thüringen 2025 sind allgemein gültig, ohne dass sie einen direkten Bezug auf die vorliegende Flächennutzungsplanung haben. Karten des LEP Thüringen 2025 ohne Erwähnung enthalten keine umweltrelevanten Vorgaben für das Plangebiet.

Regionalplan Ostthüringen

Der Regionalplan Ostthüringen, in Kraft getreten am 18.06.2012, beinhaltet die für die Gemeinde Ponitz relevanten, umweltbezogenen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung. Gemäß Thüringer Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 08.04.2014 – 1 N 676/12) und Bestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 09.02.2015 – 4 BN 20/14) wurde die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan Ostthüringen, Nr. 3.2.2, Ziel Z 3 - 6 für unwirksam erklärt. Der Regionalplan Ostthüringen im Übrigen ist weiterhin wirksam. (REGIONALPLAN 2012) Die Ziele im Landesentwicklungsprogramm wurden mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 vom 04.07.2014 geändert. Der Regionalplan ist gemäß §5 Abs.6 Satz 3 ThürLPlG den neuen Zielen des LEP 2025 anzupassen. Die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wurde am 20.03.2015 beschlossen und das Änderungsverfahren eingeleitet (REGIONALPLAN 2012). Der zweite Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen liegt derzeit aus.

Tab. 5: umweltrelevante Ziele und Grundsätze Regionalplan Ostthüringen

<u>Siedlungsstruktur</u>		
	Ziel/ Grundsatz	Berücksichtigung
G 2-4	"Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werde, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen."	Das Ziel der Innenentwicklung ist prioritär zu berücksichtigen. Das Nachverdichtungspotential wurde in der Bedarfsberechnung bis 2030 berücksichtigt. Verbindliche Standortalternativenprüfungen sind Gegenstand der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.
<u>Freiraumstruktur</u>		
G 4-1	"Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes, zur Sicherung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen (...) sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz in Ostthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie Waldmehrung sollen das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. Die beson-	In der Gemeinde Ponitz wurden insbesondere Gebiete mit: Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme, großflächiger Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystemes dargestellt. Dieser Grundsatz wurde durch die Maßnah-

	dere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden.	men zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft berücksichtigt.
<u>Landwirtschaft</u>		
G 4-13	"Insbesondere in den überwiegend landwirtschaftlich geprägten Teilräumen soll der Auf- und Ausbau linienartiger, naturnaher Saumstrukturen für den Erosions- und Immissionsschutz, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Biotopvernetzung erfolgen."	Dieser Grundsatz wurde insbesondere durch die Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft M3 berücksichtigt.

Raumnutzungskarte – Ostteil

Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft in Ost – West – Richtung eine Hochspannungsleitung (110 kV und mehr) sowie zentral von Nord nach Süd eine europäisch bedeutsame Schienenverbindung. Im Gemeindegebiet Ponitz sind folgende **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete** ausgewiesen. Die Vorranggebiete dienen der Erhaltung und Entwicklung ihrer jeweiligen Funktion. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten soll der langfristigen Sicherung der jeweiligen Funktion bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden:

Tab. 6: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Ostthüringen

Ziel/ Grundsatz		Berücksichtigung
Z 4-3	Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung - LB-11 – Schmölln / Ponitz / Ponitz / Gößnitz / Schönhaide. Ziel: nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung	Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft. Keine Ausweisung von neuen Bauflächen. Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, sofern sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht widersprechen.
Z 4-1	Vorranggebiet Freiraumsicherung - FS-16 – Pleißetal und Nebentäler, Nörditzer Schlucht, Zenkel, Tannicht Ziel: Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes	Keine Ausweisung von neuen Bauflächen. Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, sofern sie der Schutzfunktion entsprechen.
Z 4-2	Vorranggebiet Hochwasserschutz - HW-3 – Pleiße / Landesgrenze Sachsen bis Sprottmündung Ziel: Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz	Keine Ausweisung von Bauflächen. Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, sofern sie dem Schutzziel entsprechen.
Z 4-4	Vorranggebiet Rohstoffe - KIS/T – 1 Ziel: langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und Abbau im Tagebau Ponitz/Hainichen	Darstellung des Lehm- und Kiestagebaus Ponitz/Hainichen sowie des rekultivierten Bereichs durch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

G 4-6	<p>Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - fs – 4 - Struktureiche Kulturlandschaft um Ponitz und Grünberg - fs - 5 – Pleißetal, Nebentäler und struktureiche Hänge zwischen Landesgrenze Sachsen und Gößnitz <p>Ziel: Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes</p>	<p>Berücksichtigung in der Planung und Gewichtung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, die Verbesserung der Landschaftsstruktur und der Schutzfunktion entsprechen.</p>
G 4-14	<p>Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - lb-13 – Gößnitz / Hainichen / Ponitz - lb – 14 - Ponitz / Grünberg <p>Ziel: nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung</p>	<p>Berücksichtigung in der Planung und Gewichtung gegenüber konkurrierenden Nutzungen.</p>
G 4-20	<p>Vorbehaltsgebiet Rohstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - kis -6 – Heyersdorf/Grünberg <p>Ziel: langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau</p>	<p>Berücksichtigung in der Planung und Gewichtung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Keine Ausweisung von Bauflächen und von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft.</p>
G 4-16	<p>Vorbehaltsgebiet Waldmehring</p> <ul style="list-style-type: none"> - wm-6 – östlich Ponitz <p>Ziel: Aufforstung und Waldsukzession</p>	<p>Berücksichtigung in der Planung und Gewichtung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Ausweisung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft M6 Aufforstung.</p>
G 4-8	<p>Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - hw-3 – Pleiße / Landesgrenze Sachsen bis Sprottfemündung. <p>Ziel: Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz</p>	<p>Berücksichtigung in der Planung und Gewichtung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, die der Verbesserung der Landschaftsstruktur und der Schutzfunktion entsprechen.</p>

Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenaue"

Der Landschaftsplan (LP) "Altenburg/Pleißenaue" liegt in der Fassung 11/1998 vor. Entsprechend der Aufgabenstellung werden im Landschaftsplan Flächennutzungen und Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und zum Erhalt eines prägenden Landschaftsbildes beitragen. Die Ziele des Landschaftsplanes sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung des Flächennutzungsplans einzustellen. Die Zielaussagen des Landschaftsplanes unterscheiden in **Erhalt und Pflege vorhandener Landschaftsstrukturen** und den **Abbau landschaftlicher Defizite durch Entwicklungsmaßnahmen**, ungeachtet der Umsetzungsmöglichkeiten.

In der Karte 8.3 des Landschaftsplanes – Entwicklungskonzeption werden

- funktionsbezogenen **Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen**,
- nutzungsbezogenen **Maßnahmen zur Verbesserung und Unterhaltung von natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen** (Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie
- flächen- und objektbezogene **Maßnahmen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** dargestellt.

1.3.3 Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen

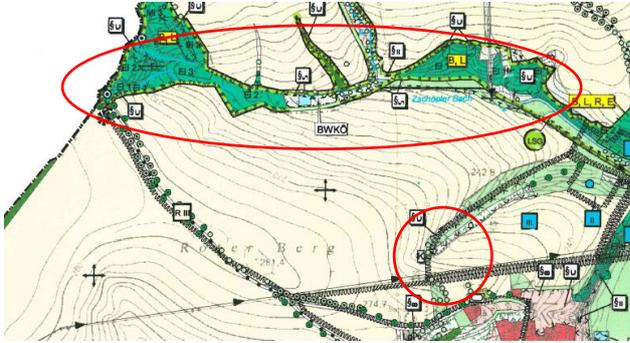
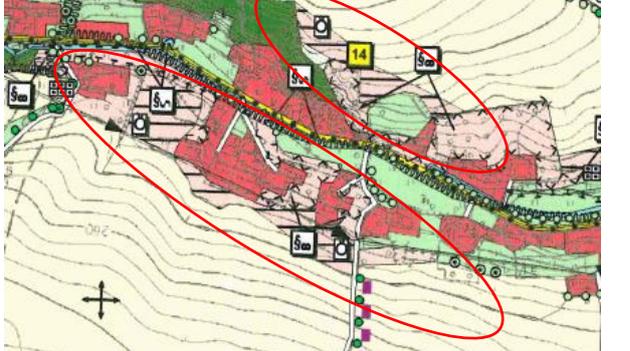
Die Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen unterteilen sich wie folgt:

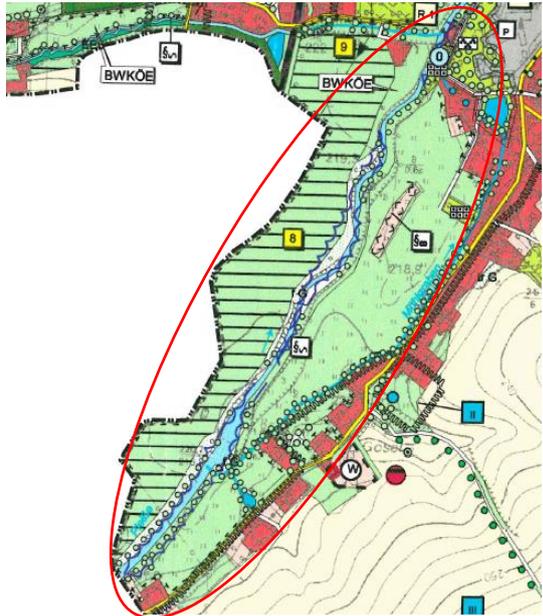
Tab. 7: Schutzgutfunktionen

Funktion		Räumliche Zuordnung
B	Bodenschutzfunktion (Erosionsschutz)	Flächen mit einer hohen bis sehr hohen Erosionsgefährdung sowie Auenbereiche
W	Gewässerschutz	Teilräume, in denen dem Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und oberflächennahes Grundwasser der Auen) besondere Bedeutung zukommt
K	Klimafunktion (Offenhalten Kaltluftabfluss)	Landschaftsräume in denen Kaltluft aus bioklimatischer sowie immissionsklimatischer Sicht einen bedeutenden Faktor für lokalklimatische Aspekte darstellt und die für den Abfluss von Kaltluft (Talzüge) von Relevanz
Ö	Arten- und Biotopschutzfunktion	Gebiete, die für den Erhalt gefährdeter Pflanzen- und Tierarten relevant sind und Räume, die wichtige Bestandteile eines Biotopverbundsystems
E	Erholungsfunktion und Landschaftsbildfunktion	u.a. für Waldbereiche entlang ausgewiesener Wanderwege

Folgende **Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen** werden in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans "Altenburg/Pleißenaue" dargestellt:

Tab. 8: Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen

Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen im Landschaftsplan - Karte 8.3	Lage	Schutzgutfunktion/ Berücksichtigung im FNP
	<p>An der nördlichen Grenze von Ponitz und oberhalb von Grünberg</p>	<p>BWKÖ und K Maßnahmenfläche M7 – Sicherung und Erhaltung der Fläche</p>
	<p>Auenbereich des Lößnitzbaches und nördlich angrenzende Entwicklungsfläche Anlage Streuobstwiese und Extensivgrünland</p>	<p>BWKÖE und Ö Maßnahmenfläche M1 Reaktivierung von Fließgewässern</p>
	<p>Südlich Grünberg an der Gistige</p>	<p>BWKÖ Maßnahmenfläche M1 Reaktivierung von Fließgewässern</p>
	<p>Südlich und nördlich von Grünberg</p>	<p>Ö Maßnahmenfläche M4 Anpflanzung von Obstgehölzen</p>

Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen im Landschaftsplan - Karte 8.3	Lage	Schutzgutfunktion/ Berücksichtigung im FNP
	<p>Auenbereich der Pleiße südlich Ponitz</p>	<p>BWKÖE Maßnahmenfläche M1 Reaktivierung von Fließgewässern und M2 Extensivierung der Landnutzung</p>
	<p>Nördlich von Grünberg am „Friedrich“</p>	<p>BWKÖ und Ö Maßnahmenfläche M4 Anpflanzung von Obstgehölzen sowie als Maßnahmenfläche M1 Reaktivierung von Fließgewässern und M2 Extensivierung der Landnutzung</p>

1.3.4 Maßnahmen zur Verbesserung und Unterhaltung von natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen

Weiterhin werden im Landschaftsplan nutzungsbezogene **Maßnahmen zur Verbesserung und Unterhaltung von natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen (Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)** vorgeschlagen, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgrund ihrer Ausprägung oder aufgrund ihres hohen Entwicklungspotenzials von besonderer Bedeutung sind. Im Planungsraum sind dabei die Fließgewässersysteme mit ihren Feuchtwiesenbereichen oder die strukturreichen Bestandteile der Kulturlandschaft, wie z.B. Restwaldbereiche von besonderer Bedeutung. Flächen, die bereits einen gesetzlichen Schutz haben (z.B. gesetzlich geschützte Biotope) stehen auf Grund ihrer bestehenden Ausprägung für solche Maßnahmen nicht zur Verfügung. Die als Maßnahmen zur Verbesserung und Unterhaltung von natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen hervorgehobenen Flächen "sind im Rahmen der Abwägung zum Flächennutzungsplan aus Sicht des Naturschutzes vorrangig zu betrachten" und insbesondere für eine Entwicklung (z.B. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu nutzen. Dazu zählen u.a. Flächen, die aus Sicht des Landschaftsbildes und der Verbesserung des Wohnumfeldes, der Biotopvernetzung (z.B. Flusstäler der Pleiße ihrer Zuflüsse) oder des Arten- und Biotopschutzes (z.B. ehemaliges Teichgebiet Löpitz, Zenkel, Streuobstwiesen bei Grünberg und Heyersdorf) von Bedeutung sind bzw. Flächen, die für die Beseitigung von Landschaftsdefiziten eine entscheidende Rolle besitzen (z.B. Acker- und Grünlandflächen entlang der Fluss- und Bachauen).

Die Zielstellungen der Maßnahmen zur Verbesserung und Unterhaltung von natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen wurden, je nach Eignung, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die **Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1 – M6) sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (M7)** (s. Kap.3.2) im Flächennutzungsplan dargestellt.

1.3.5 Maßnahmen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Zudem wird die vorrangige Umsetzung der im Landschaftsplan ausgewiesenen, flächen- und objektbezogenen **Maßnahmen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** empfohlen, die aus mehreren Einzelmaßnahmen zusammengefasst werden. Die Nr. 1 – 7 sind der Stadt Gößnitz zugeordnet und nicht Bestandteil des vorliegenden Flächennutzungsplans:

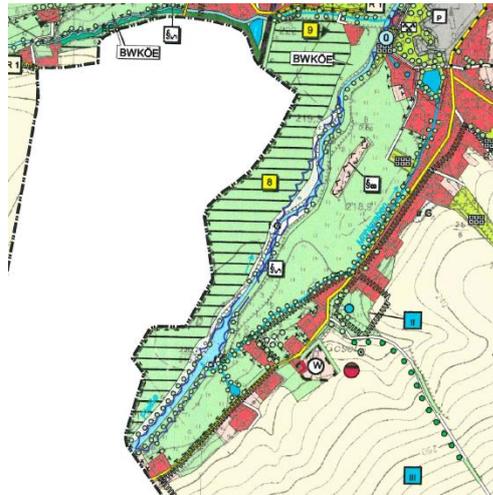
**Tab. 9: Maßnahmen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
Gemeinde Ponitz (Karte 8.3)**

lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßnahme
8	Talaue der Pleiße	Anpflanzung von Ufergehölzen, Sicherung eines Uferschutzstreifens mit teilweiser Auenbepflanzung, Umwidmung von Ackerland zu extensivem Grünland mit Mahd im Spätsommer, keine weitere Verbauung der Talaue
9	Talaue des Löpitzbaches	Sicherung eines Uferschutzstreifens, Umwidmung von Ackerland zu extensivem Grünland mit Mahd im Spätsommer
10	Talaue des Bachlaufes im Friedrichsgrund	Restrukturierung des Bachlaufes, Anpflanzung von Ufergehölzen, Sicherung eines Uferschutzstreifens, Umwidmung von Ackerland zu extensivem Grünland mit Mahd im Spätsommer, Anpflanzung von Heckenstrukturen entlang des Grünlandes
11	Talaue des Schilfgrabens	Anlegen von Kleingewässern, Errichten von Lesesteinhäufen auf den Hangbereichen mit Halbtrockenrasen, Anlage von Heckenstrukturen als Pufferzonen zum Ackerland
12	Stillgewässer	Revitalisierung eines Feuchtbiotopes
13	Kieferberg/Tongraben	Anlegen von Erosionsschutzstreifen
14	Streuobstverbund (Ostthüringer Streuobstgürtel)	straßen- und wegebegleitende Obstbaumpflanzung, Schließung von Bestandslücken, Neuanlage von Streuobstwiesen (z.B. Schönhain, Dreußener Berg, Grünberg, Zenkel), Obstbaumreihen und -alleen
15	Wäldchen an der Vorderen Gistige	Erstaufforstung auf Ackerland, Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen, Anlegen eines Waldmantels mit Strauch- und Krautzone
16	Straßenbegleitgrün	Schließung von Bestandslücken, Neuanlage im Zuge von Neu- und Ausbaumaßnahmen am Straßen- und Wegenetz (z.B. B 93), Pflege und Entwicklung von Obstbaumalleen
17	Altbaumbestand	Erfassen des Altbaumbestandes, Anlage eines Baumkatasters, Erhalt und Pflege des wertvollen Baumbestandes

Abbildungen

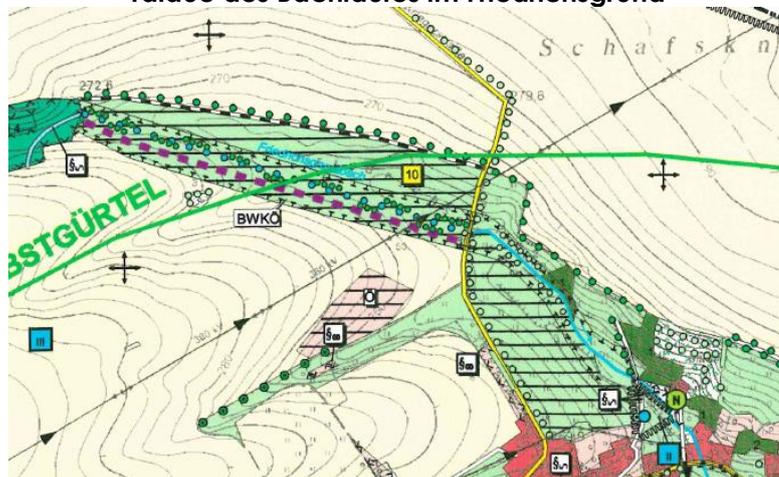
Zu Nr. 8
und 9

Talau der Pleiße und Talau des Löpitzbach



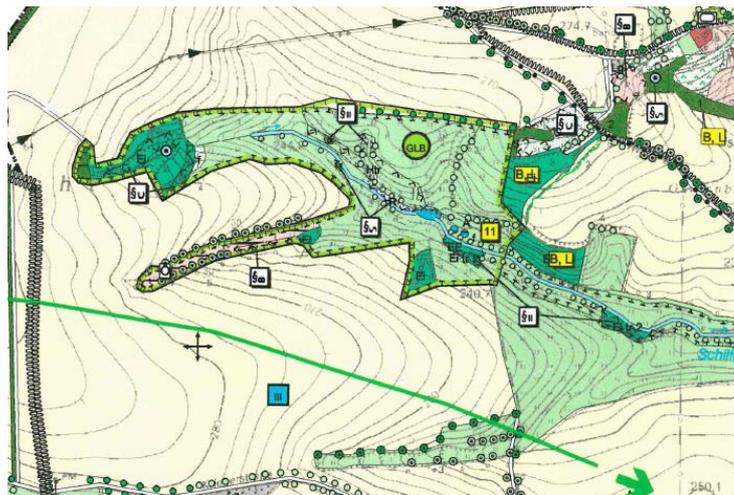
Zu Nr. 10

Talau des Bachlaufes im Friedrichsgrund



Zu Nr. 11

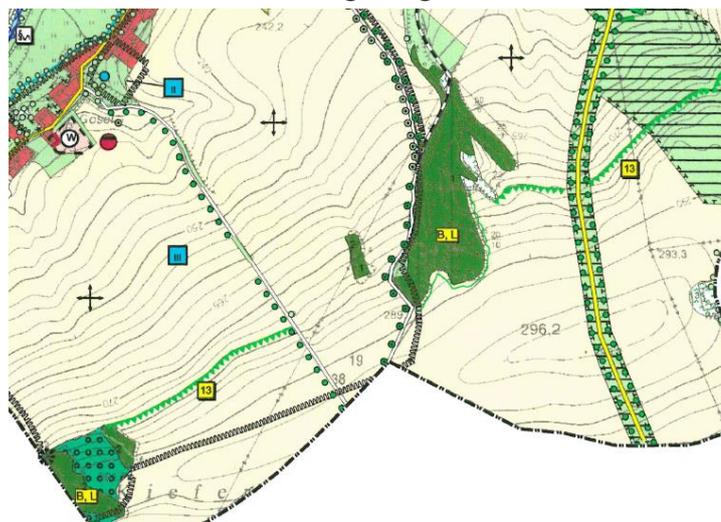
Talau des Schilfgrabens



Zu Nr. 12

Stillgewässer

Zu Nr. 13

Kieferberg/Tongraben

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr.13 verfügt über einen hohen naturschutzfachlichen Wert durch die Biotopvernetzung. Die vorliegende Zielstellung wurde als Entwicklungsziel aus dem Landschaftsplan Altenburg/ Pleißenau übernommen und entsprechend der vorliegenden Biotopsituation und der hohen Erosionsgefährdung als zielführend eingeschätzt.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 13 liegt teilweise innerhalb des in der Raumnutzungskarte des RP-O ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-13 – Gößnitz/Hainichen/Ponitz. Entsprechend der landschaftsplanerischen Zielstellung ist die Fläche Nr. 13 als besonders schützenswert herausgehoben. Der Landschaftsplan ist kleinräumiger und detaillierter in seinen Zielstellungen als der Regionalplan, der eine generalisierte Darstellung verfolgt. Im Regionalplan Ostthüringen ist die Fläche durch die Flächenausweisung zum Freiraumschutz, jedoch nicht lagerichtig, gekennzeichnet. Eine anteilige Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft begründet sich daher in der generalisierten und nicht maßstabsgerechten Darstellung des Flächennutzungsplans und des Regionalplans, die der verbindlichen Bebauungsplanung vorbehalten ist.

Zu Nr. 14

Streuobstverbund (Osthüringer Streuobstgürtel)



Zu Nr. 15

Wäldchen an der Vorderen Gistige



Auch diese Maßnahmen wurden, in Einzelmaßnahmen unterteilt, in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Da die laut Landschaftsplan vorgeschlagenen **funktionsbezogenen, nutzungsbezogenen und objektbezogenen Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung, für den Natur- und Landschaftshaushalt von vorrangiger Bedeutung** sind, bieten sie sich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an, die, sofern ihnen keine anderen übergeordneten Zielstellungen oder Nutzungen entgegen stehen, im Flächennutzungsplan entsprechend §5 Abs.2 Nr.10 BauGB als **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Umsetzung des §1a Abs.3 BauGB sowie als Vorbereitung des "Ökokontos" des Landratsamtes Altenburger Land dargestellt wurden.

Auch die abschließend im Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenaue" genannten **Zielaussagen** wurden bei der Ausweisung geeigneter Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt:

Zielaussagen des Landschaftsplans Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Siedlungsentwicklung: Erhaltung der typischen Ortsbilder. (...)
Die Erhaltung der typischen Ortsbilder ist entsprechend des Einfügungsgebotes des §34 BauGB gewährleistet.
- Verbesserung der Erholungsnutzung durch die weitere Ausgestaltung des bestehenden Wander- und Radwanderwegenetzes. Starke Durchgrünung der Siedlungsbereiche (Attraktivitätssteigerung).
Entsprechend der Maßnahmen M3 und M4 sollen Straßen- und Wegeränder im Plangebiet, insbesondere im Bereich des Ostthüringer Streuobstgürtels durch heimische Laub- und Obstgehölze begrünt, Lücken im Gehölzbestand geschlossen und der Siedlungsbereich durchgrünt werden.
- Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung in den Fluss- und Bachauen durch Umwidmung der Acker- in extensiv genutzte Grünlandflächen. (...) Anlage von Erosionsschutzpflanzungen.
Entsprechend der Maßnahmen M2 und M3 sollen intensiv genutzte Ackerflächen auf erosionsgefährdeten Sandorten in extensiv genutzte Grünlandflächen umgewidmet werden und auf erosionsgefährdeten Flächen die Einrichtung von Erosionsschutzpflanzungen ermöglicht werden.
- Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete zur Erhaltung des Artenbestandes. Erhalt der hochwertigen Biotopkomplexe im Untersuchungsgebiet. (...)
Entsprechend der Maßnahme M7 sollen besonders hochwertige Flächen in ihrem Bestand gesichert und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden.
- Gewährleistung des Biotopverbundes entlang der Biotopverbundachse Pleiße (...). Vernetzung hochwertiger Einzelbiotope durch Schaffung hochwertiger Biotopvernetzungslinien (z.B. Heckenstrukturen). Schließung von Bestandslücken.
Entsprechend der Maßnahmen M1, M2, M3, M4 und M5 sollen hochwertige Biotope (z.B. entlang der Gewässer durch Pflanzung von Ufergehölzen) aufgewertet und vernetzt werden. Bestandslücken werden durch Nachpflanzungen geschlossen und das Anlegen von Kleinstrukturen erhöht die Vielfalt lokaler Kleinbiotope.
- Erhalt und Entwicklung der Fließ- und Stillgewässer im Untersuchungsraum. Restrukturierung verrohrter und verbauter Gewässerabschnitte sowie Revitalisierung begradigter und verlegter Fließgewässerabschnitte.
Entsprechend der Maßnahme M1 Gewässer revitalisiert und restrukturiert sowie durch Anpflanzungen von Uferschutzgehölzen aufgewertet und gesichert werden.
- Waldumbau von nicht standortgemäßen Nadelreinbeständen in naturnahe Laubmischwälder.
Entsprechend der Maßnahme M6 sollen Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubgehölzen sowie der Anlage von strukturierten Waldrandbereichen aufgewertet und umgebaut werden.

Aus den Erfassungen und Darstellungen des Landschaftsplans zu den Schutzgütern ist kein erhebliches Konfliktpotenzial für die Planungsabsicht abzuleiten.

In der **Agrarstrukturellen Vorplanung** (1994) werden für die Gemeinde Ponitz zudem folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Tab. 10: Maßnahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung

Standort	Vorschlag
Ackerflächen über 10 % Neigung mit hoher Erosionsgefährdung	Erosionsschutzstreifen und Aufforstungen
Pleißenaue Ponitz, Merlach, Zschöpel	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
Grünberg	Wegebepflanzung und Erosionsschutzstreifen
Zschöpel, Roter Berg, angrenzende Ackerflächen sind zum Teil stark erosionsgefährdet	Aufforstungen und Wegebepflanzung verstärkt mit Obstgehölzen

Die aus den Fachgesetzen und Fachplänen abgeleiteten Umweltziele sowie den, als Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung benannten Flächen und Maßnahmen wurden in Einzelmaßnahmen aufgeschlüsselt. Dazu wurden ähnlich gelagerte Ziele zu einer Maßnahme zusammengefasst, so dass folgende **Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1 – M6) sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (M7)** im FNP dargestellt sind:

Tab. 11: Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1 – M6) sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (M7)

Nr.	Name der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme
M 1	Gewässerrenaturierung und Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Revitalisierung und Restrukturierung eines Feuchtbiotopes (z.B. Bach- oder Flusslauf, Stillgewässer), – Anpflanzung von geeigneten Ufergehölzen und Sicherung eines Uferschutzstreifens, – Ausschließen einer weiteren Verbauung
M 2	Einrichtung von Extensivgrünland	<ul style="list-style-type: none"> – Umwidmung von Ackerland zu extensivem Grünland mit Mahd im Spätsommer
M 3	Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern	<ul style="list-style-type: none"> – Anpflanzung von Heckenstrukturen entlang des Grünlandes und als Pufferzonen zum Ackerland, – Neuanlage am Straßen- und Wegenetz – Durchgrünung des Siedlungsbereiches – Anlegen von Erosionsschutzstreifen – Schließung von Bestandslücken
M 4	Anpflanzen von Obstbäumen und Streuobstwiesen	<ul style="list-style-type: none"> – straßen- und wegebegleitende Obstbaumpflanzung – Schließung von Bestandslücken – Neuanlage von Streuobstwiesen, Obstbaumreihen und -alleen – Pflege und Entwicklung von Obstbaumbeständen
M 5	Anlegen von Kleinstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> – Anlegen von Kleingewässern, – Errichten von Lesesteinhaufen auf den Hangbereichen mit Halbtrockenrasen
M 6	Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen	<ul style="list-style-type: none"> – Erstaufforstung auf Ackerland, – Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen, – Anlegen eines Waldmantels mit Strauch- und Krautzone
M 7	Erhaltung und Pflege vorhandener Landschaftsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Pflege des Bestandes – Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche sowie Kaltluftabflussrinnen

Mit der Maßnahme zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft **M7 - Erhaltung und Pflege vorhandener Landschaftsstrukturen** wurde eine weitere Kategorie zur Abgrenzung, Sicherung und Pflege ökologisch besonders hochwertiger Flächen, in den Flächennutzungsplan aufgenommen, mit der ein langfristiger Schutz, die Pflege und die Erhaltung dieser Flächen (insb. strukturreiche Offenlandbereiche sowie Kaltluftabflussrinnen) gesichert werden soll.

Fazit: Im Flächennutzungsplan wurden die Ziele der übergeordneten Fachplanungen durch die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt und entsprechend dargestellt, sofern keine städtebaulichen

Konflikte erkennbar waren und die gegenwärtige Nutzung die Nutzung eine Nutzungsänderung erlaubt (§5 ThürNatG).

Durch die Ausweisung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die gesetzlichen, raumplanerischen und landschaftspflegerischen Zielstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden und der frühzeitigen Flächensicherung für den Ausgleich und Ersatz von baulichen Eingriffen nach §8a BNatSchG sowie dem Schutz von Flächen mit Bedeutung für das Siedlungsklima, den Biotopschutz oder die Biotopvernetzung dienen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

In der Bestandsaufnahme wird der allgemeine Umweltzustand der **Schutzgüter nach §1 Abs.6 Nr.7a-d und i BauGB** beschrieben.

2.1.1 Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

Biologische Vielfalt

Die heutige Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Bewirtschaftung durch den Menschen in den vergangenen Jahrhunderten. Die intensive Rodungstätigkeit führte zu einer gravierenden Veränderung der lokalen Standortfaktoren Relief, Boden, Klima und Wasserhaushalt für die biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen. Aufgrund der großformatigen, ausgeräumten Landschaft und durch das Fehlen verschiedener Rückzugsräume, bis auf einzelne, landwirtschaftlich minder geeignete Restflächen im Plangebiet, z.B. entlang der Pleiße und den Gewässerläufen und in Geländebrüchen, besitzt das Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen einen hohen bis sehr hohen Wert. Die geschützten Biotope wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und die vollständige Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope in der Gemeinde Ponitz befindet sich in der Anlage 6 zum FNP.

Tiere

Aufgrund der fehlenden Lebensräume in der überwiegend ausgeräumten Landschaft ist die Fauna des Plangebietes insbesondere durch typische Offenlandarten bestimmt:

Tab. 12: Tierarten im Geltungsbereich

Säugetiere	Vögel	Reptilien und Amphibien
Reh, Wildschwein, Igel, Maulwurf, Mäuse, Feldhasen, Eichhörnchen, Marder, Iltis, Fuchs, Dachs und Fledermäuse	Sperling, Hausrotschwanz, Amsel, Kohl- und Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grasmücken, Buch- und Grünfink, Stieglitz, Mäusebussard, Steinkauz und Fasan	Ringelnatter, Wald- und Bergidechse, Zauneidechse, Blindschleiche, Teichmolch, Grasfrosch, Laubfrosch, Erd-, Knoblauch- und Wechselkröte

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Still- und Fließgewässer wie z. B. die Pleiße oder Bäche, die in das Flusssystem der Pleiße entwässern. Diese bieten in der oberen Fließgewässerregion der Pleiße der Bachforelle als Leitfisch sowie weiterer Kleinfischarten Lebensraum und Laichhabitat.

Nennenswerte besonders geschützte Tierarten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Pflanzen

Die umfangreichen Landwirtschaftsflächen in der Gemeinde sind im Wesentlichen gehölzfrei. Die Pflanzenausstattung im Plangebiet ist überwiegend auf Nutzpflanzen des intensiven Ackerbaus und auf einzelne gehölzbestandene Restflächen und kleine Forstflächen begrenzt. Es ist keine bemerkenswerte Strauchschicht ausgebildet. Nennenswerte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Entlang der Straßen wurde überwiegend auf straßenbegleitende Bepflanzungen verzichtet. Innerhalb des Auenbereiches der Pleiße und auf schwer zugänglichen Flächen wird vereinzelt auch eine extensive Grünlandnutzung betrieben. Hervorzuheben ist, dass der westliche Bereich der Gemeinde Ponitz zum Ostthüringer Streuobstgürtel zählt und aus diesem Grund einzelne, häufig ausgewachsene Streuobstpflanzungen im Gemeindegebiet anzutreffen sind.

Tab. 13: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

Ziele des Umweltschutzes	Zustand/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung durch
Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutender Lebensräume	Restwaldflächen, Auen und Streuobstwiesen. Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz	– Flächeninanspruchnahme: Flächenverlust innerhalb geschützter Flächen, Lebensraumzugang
Schaffung eines ökologischen Verbundsystems	Einzelne, oftmals isolierte Biotope, kleinteilige Gehölzstrukturen, vereinzelt mit einem erkennbaren Verbund	– Flächeninanspruchnahme: Verlust kleinteiliger Strukturen, – Veränderung des Wasserhaushalts: Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion
Aufforstung mit Laubgehölzen und Schaffung strukturierter Waldränder	Überwiegend unstrukturierte, artenarme Bestände an Nadelholzpflanzungen	– Windbruch, Versauerung des Bodens, geringe Artenvielfalt aufgrund einseitiger Habitate

2.1.2 Schutzgut Fläche und Boden

Der Boden hat als "komplexer Faktor" einen besonders hohen Stellenwert bei der Beurteilung von Leistungen des Naturhaushaltes. Erosionswiderstand, Ertragsfähigkeit, Grundwasserneubildung, Abflussregulation, Wasserdargebot sowie sämtliche Grundwasserschutzfunktionen werden von den Bodenverhältnissen grundlegend beeinflusst. Dabei spielt die Bodenart, aber auch die Gründigkeit des Bodentyps oberhalb von Stau- bzw. Grundwasserhorizonten eine entscheidende Rolle.

Die Bedeutung der Bodenart im landschaftlichen Ökosystem ergibt sich vor allem durch die mit ihr verbundenen Strukturgrößen Porenvolumen und Größenverteilung sowie Sorptionskapazität etc. Hiervon hängen wiederum Prozesse und Eigenschaften des Wasser-, Stoff- und Wärmehaushaltes ab. Zur Bestimmung der Bodenart dient die Geologie des Raumes, da bestimmten Gesteinen bestimmte Böden (Bodenarten und Bodentypen) zugeordnet werden, die durch die Bodenbildungsprozesse (hydrologische, klimatische, morphologische sowie biotische Verhältnisse) entstehen.

In der Zustandsbeschreibung wird die Einstufung des Plangebietes in bodengeologische Einheiten vorgenommen. Die Kenntnis von Bodentypen, Bodenarten und ihrer charakteristischen Kennzeichen bilden die Grundlage zur Bewertung der unterschiedlichen Boden-Einheiten. Laut Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) befindet sich das Plangebiet regionalgeologisch betrachtet im südöstlichen Bereich der Zeitz-Schmöllner Mulde. In den Tallagen sind an deren Basis Konglomerate des höheren Zechsteins aufgeschlossen. Im tiefen Untergrund stehen Sand- und Schluffsteine des Unteren Bundsandsteines an, deren Tiefenlage von Westen nach Osten zunimmt. Lediglich im Bereich Grünberg sowie südwestlich von Zschöpel treten diese Festgesteine zutage. In der Bachaue des Ehrlichtbaches im Bereich Grünberg sind an der Basis dieser Sand- und Schluffsteine Konglomerate des Zechsteins aufgeschlossen, deren Verwitterungsprodukte im Westen des Plangebietes auch oberflächennah verbreitet sind. Am Hangende lagern pleistozäne Kiese und Sande, die insbesondere westlich von Zschöpel und entlang der Pleißenau bei Dreußen ausstreichen. Im übrigen Plangebiet treten an der Oberfläche überwiegend Löss- und Lößderivate auf. Westlich von Ponitz streichen oberflächennah Kiese und Sande des Tertiärs aus, während weiter östlich pleistozäne Kiese und Sande (Schmelzwassersande) verbreitet sind. Laut dem Landschaftsplan Altenburg/Pleißenau (1998) treten im übrigen Plangebiet an der Oberfläche überwiegend Löß- und Lößderivate der Weichsel-Kaltzeit auf. Im Hügelland nehmen die Lößböden den überwiegenden Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein. Sie zeigen sich durch Entkalkung oberflächlich verlehmt. Als Bodentypen sind überwiegend Parabraunerden mit oberflächiger Tonverarmung anzutreffen. Unter ihnen hat sich der Ton teilweise verdichtet, was in ebenen Lagen zunehmend zu Staunässe oder Pseudovergleitung führt. Im Bereich der Gewässer sind holozäner Auenlehm und Auenkies verbreitet. Im Flachland sind die Bodentypen durch die wechselnden Substrate dagegen sehr heterogen. Braunerden und Mischformen, die zur Braunerde sowie zum Pseudogley überleiten, besitzen die stärkste Verbreitung. Den Bereichen mit schutzwürdigem Bodenaufbau sind im Plangebiet die Naß- (Gleye) und

Trockenstandorte (Rendzina) zuzuordnen. Erstere sind sauerstoffarm und weisen eine schlechte Durchlüftung auf. Die Böden neigen zu Staunässe und Versauerung. Die Trockenstandorte sind mittel- bis flachgründig und in der Regel kalkreich. Sie sind durch ein mäßiges bis geringes Wasserspeichervermögen und eine beträchtliche Austrocknungstendenz gekennzeichnet. Im Plangebiet kommen sie nur sehr kleinräumig vor. Zu den wichtigsten Standorten gehören Teilflächen des Zenkels westlich Zschöpel. Die in der Region vorkommenden Auen- und Lößböden zählen zu den – nicht nur agronomisch – wertvolleren Böden. Im Hinblick auf den Bodenschutz sind die Auenbereiche entlang der Gewässer, soweit möglich, von Bebauung freizuhalten. Beschränkungen aufgrund der Bodencharakteristik ergeben sich aus möglichen muddeartigen Toneinlagerungen in den Auegebieten, die für Gründungszwecke ungeeignet sind. Eine Bebauung des Auenbereiches ist im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Weiterhin sind in der Gemeinde Ponitz Rohstoffpotentiale an Kiessand vorhanden. Lockergesteinsgruben, in denen Kiese und Sande abgebaut wurden, befanden sich u.a. bei Dreußen-Zschöpel. Gegenwärtiger und zukünftiger Rohstoffabbau konzentriert sich u.a. auf den Kieferberg südlich Ponitz. Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau oder unterirdische Hohlräume liegen nicht vor.

Des Weiteren befindet sich das Planungsgebiet laut Karte der Erdbebenzone 1 der DIN 4149 (Fassung 2005) eines seismisch aktiven Gebietes mit einem Intensitätsintervall von 6,5 bis 7,0, so dass besondere Anforderungen an Bauwerksgründungen zu stellen sind. Laut Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde sind gemäß Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) im Geltungsbereich des Gemeindegebietes Ponitz 25 Altstandorte und 11 Altablagerungen erfasst (siehe Anlage 2). In Ponitz befinden sich zudem eine bereits rekultivierte Deponie und ein aktiver Tagebau für Kiessande. Aufgrund der starken landwirtschaftlichen Nutzung, der Bedeutung und der Empfindlichkeit sowie weiteren Beschränkungen besitzt das Schutzgut Boden im Untersuchungsgebiet nur einen mittleren funktionalen Wert.

Tab. 14: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Fläche und Boden

Ziele des Umweltschutzes	Zustand/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung durch
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Schutzgut mit erheblichen Bodenfunktionen	Bodenversiegelung Flächeninanspruchnahme: Bodenversiegelung und Verlust natürlicher Bodenfunktionen

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch Oberflächenwasser in Form von Fließ- und Stillgewässern einschließlich der Hochwassergefahr sowie durch das Grundwasser in Verbindung mit der Versickerung und den Trinkwasserschutzzonen charakterisiert.

Oberflächenwasser - Fließende Gewässer und Stillgewässer

Hauptgewässer im Untersuchungsgebiet ist die Pleiße (Gewässer I. Ordnung). Die in der Gemeinde vorhandenen Gewässer II. Ordnung, der Schilfgraben, der Löpitzbach und die Gistige entwässern in die Pleiße. Der Erlichtbach und der Friedrichgrundbach im Ortsteil Grünberg entwässern im Vorfeld in den Löpitzbach. Der Mühlgraben zweigt im Süden der Gemeinde von der Pleiße ab und wird ihr nach der ehemaligen Mühle wieder zugeführt. Die Fließgewässer sind teilweise verrohrt, begradigt und ausgebaut. Zu den stehenden Gewässern gehören die Mühlteiche in Ponitz und Grünberg und der Bahnteich. Des Weiteren existieren noch einige kleinere Teiche in Grünberg, bei Merlach und am Schilfgraben. Der Umweltzustand ist insgesamt anthropogen beeinträchtigt. Im Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenaue" (1998) und innerhalb der Umweltziele nehmen die Renaturierung und die Entwicklung naturnaher Gewässer einen zentralen Stellenwert ein.

Überschwemmungsgebiete und Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Überschwemmungen der Pleiße, die eine vollständige Überflutung der Auen zur Folge haben, treten trotz der Wahrscheinlichkeitsberechnungen von 100 Jahren häufiger auf. Überschwemmungsgebiete unterliegen besonderen Schutzbestimmungen, nach denen sie im Regelfall von jedem Eingriff und von jeder Bebauung freizuhalten sind, die sich nachteilig auf den schadloßen Wasserabfluss und den Gewässerschutz auswirken können. Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Im Gemeindegebiet Ponitz befinden sich Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete entlang der Pleiße und ihrer Nebenbäche.

Grundwasser

Das Grundwasser steht im Gebiet etwa 2 m - 4 m unter Flur an. Auenböden mit ihrem schwankenden Grundwasserstand besitzen ein starkes Wasserspeichervermögen und eine hohe Grundwasserneubildungsrate. Grundwasserbildung:

- unter Acker: 5,9 l/s/km²
- unter Wald: 3,9 l/s/km²

Die Auenböden und Braunstaugleye sind besonders empfindlich gegen eine Änderung des Grundwasserstandes (Austrocknung).

Trinkwasserschutzgebiete

Große Teile der Ponitzer Flur, insbesondere im Norden, dienen der Trinkwassergewinnung. Die festgelegten Trinkwasserschutzzonen werden nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Tiefbrunnen 107/81 an der Crimmitschauer Straße
- Tiefbrunnen 113/81 an der Talstraße (Landesgrenze zu Sachsen)
- Tiefbrunnen 114/81 Nitzschkaer Straße in Zschöpel
- SF Zschöpeler Grund
- Tiefbrunnen 115E/86 Merlach
- Tiefbrunnen 2/80 nördlich der Talstraße in Grünberg
- Tiefbrunnen 1/68 Gößnitz
- 7 FB Pleißenau nördlich Merlach

Durch belastete Fließgewässer, die intensive Bewirtschaftung und Abwässer ohne Anschluss an die Kläranlage kommt es zu einer Grundwasservorbelastung. Besonders die Trinkwasserschutzzonen I (Fassungszone) und die Trinkwasserschutzzone II sind gegenüber Schadstoffeinträgen hoch gefährdet, wie auch Flächen, bei denen der Grundwasserabstand weniger als 3 m unter Flur beträgt. Auf die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen in den Trinkwasserschutzgebieten (DVGW-Richtlinie - W 101) ist zu achten. Die Schutzzone I bildet in der Regel ein Quadrat von 10 m um die Brunnen und kann im Flächennutzungsplan (Maßstab M 1:5.000) nur dort dargestellt werden, wo sie diese Größe erheblich überschreitet.

Aufgrund der Bedeutung, der deutlichen anthropogenen Veränderungen und der starken landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich sowie dessen Auswirkungen auf den Grundwasserzustand wird dem Schutzgut Wasser ein hoher funktionaler Wert zugeordnet.

Tab. 15: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Wasser

Umweltziele	Zustand/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung durch
Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigte, teilweise verrohrte Oberflächengewässer - Geringer Natürlichkeitsgrad der Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Wasserhaushalts: Versiegelung, Schadstoffemissionen - Flächeninanspruchnahme
Erhalt von natürlichen und naturnahen Gewässern und Rückführung nicht naturnah ausgebauter Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen von Trinkwasserschutzgebieten - Hohe Nährstoffbelastung der Gewässer - Hohe Erosion der Uferbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Wasserhaushalts; - Schadstoffimmissionen - Beräumte Uferbereiche
Schutz vor Entstehung von Hochwasserschäden	<ul style="list-style-type: none"> - Hochwassergebiet der Pleiße (HQ 100) - Hochwasser an den Nebenbächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung und Verbauung - Intensive Landwirtschaft - Ablagerungen im Überschwemmungsbereich

2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Der Landkreis Altenburger Land und das Gemeindegebiet gehören zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die langjährige Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 8,3°C und 9,5°C. Die Jahressumme der Niederschläge liegt bei durchschnittlich 653 bis 796 mm. Die Gemeinde Ponitz erreicht dagegen aufgrund ihrer Lage und Präposition geringere Werte von durchschnittlich 7 – 8 °C Jahrestemperatur. Die Jahresmittelniederschläge des durch das Gebiet verlaufenden Pleiße Tales betragen nur 550 mm. Außerhalb des Talraumes nimmt die Niederschlagsmenge zu, liegt aber deutlich unter dem Niederschlagsdurchschnittswert für derartige Höhenlagen. Hochdruckgebundene Nebellagen sind im Pleiße Tal häufig. Besonders viele Nebeltage treten im Spätherbst und Winter auf und bedeuten Kaltluftgefährdungen für die Vegetationsflächen. Hochdrucklagen herrschen zu 54 % des Jahres. Die Hauptwindrichtungen sind nach der Häufigkeit Nordwest, Südwest, West. Das Pleiße Tal und die kleinen Tälchen im Gebiet sind wichtige Kaltluftleitbahnen. Die Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes, die Acker- und Grünlandflächen südlich und nördlich von Ponitz sind Kaltluftentstehungsgebiete, deren Hauptgefahr Verbauung dargestellt. Die wenigen im Gebiet vorhandenen Wälder sind wichtige Frischluftproduzenten. Alle Gehölzstrukturen, die in der Lage sind Schadstoffe aus der Luft auszufiltern, erfüllen eine klimatische Schutzfunktion. Das Schutzgut Klima und Luft besitzt im Untersuchungsgebiet einen mittleren funktionalen Wert.

Tab. 16: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Luft und Klima

Umweltziel	Zustand/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung durch
Reduktion von Treibhausgas-Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen insbesondere durch den Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Schadstoffimmissionen durch Neuausweisung emittierender Quellen/ Nutzungen

2.1.5 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Das Territorium der Gemeinde Ponitz ist naturräumlich dem Altenburger Lößgebiet als Naturraumtyp der "Ackerhügelländer" zuzuordnen. Während der Ortsteil Grünberg sich entlang des durch den Löpitzbach gebildeten Seitentales der Pleiße entwickelte, liegen die Siedlungsbereiche Ponitz, Gosel, Merlach, Dreußen und Zschöpel direkt in der Pleißenau. Die Höhenlage des Plangebietes reicht von 214 m bis 296 m ü. NN. Die Gemeinde Ponitz zählt zu den slawischen Altsiedelgebieten, das durch eine Vielzahl kleiner Dorfsiedlungen, Weiher, Runddörfer, Sackgassendörfer, mit ehemaligen Block- und Streifenfluren gekennzeichnet ist. Die Siedlungsflächen liegen insbesondere im Tal und auf den Hangkanten sowie entlang der Straßen. Ponitz entspricht einem ursprünglichen Waldhufendorf mit städtischen Ansätzen. Die Ortsteile Merlach, Dreußen, Zschöpel und Grünberg haben sich dagegen überwiegend die dörfliche Prägung erhalten. Aufgrund der überwiegend sehr fruchtbaren Böden in der Gemeinde Ponitz fand bereits frühzeitig eine teilweise Rodung der vorhandenen Waldflächen statt, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in die umfangreiche Beseitigung der landschaftsprägenden Gehölze mündete. Seitdem fand eine Konzentration zugunsten der mittel- bis hochintensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch Feldfruchtanbau und Viehhaltung statt, die u.a. durch die ausgedehnten ausgeräumten Landwirtschaftsflächen und die siedlungsnahen Stallanlagen der 1970-80er Jahre gekennzeichnet wird. Der Waldbestand und die extensive Grünlandnutzung wurden auf die geringfügigen, landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen in Talauen, Quellmulden, Schluchten und Senken, wie z.B. dem Galgenberg südwestlich von Zschöpel zurückgedrängt. Charakteristisch für den Planungsraum sind dagegen eine mittlere Siedlungsdichte und die straßenbegleitende Bebauung in den Talzügen zwischen den flachwelligen und weitgehend waldfreien Landrücken sowie große ausgeräumte Ackerschläge auf den Hochflächen und geringe extensive Grünlandnutzung entlang Gewässer. Die Gemeinde Ponitz wird von der Bundesstraße B 93 und der Zugstrecke Zwickau-Leipzig in Nord-Süd-Ausrichtung gequert, so dass von einer guten überregionalen Anbindung ausgegangen werden kann.

Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) sind in der Gemeinde Ponitz nicht vorhanden. Schutzgebiete nach BNatSchG und Thür-NatG wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die vollständige Auflistung der Einzelbiotope befindet sich in der Anlage 5 zur Begründung des Flächen-

nutzungsplans. Die Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans greifen nicht unmittelbar in bestehende Schutzgebiete ein. Die vorgesehenen baulichen Erweiterungen sind auf die Ziele des Landschafts-, Natur- und Freiraumschutzes abgestimmt. Es sind keine erheblichen Zielkonflikte erkennbar. Aufgrund der großformatigen, ausgeräumten Landschaft besitzt das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung einen mittleren Wert

Tab. 17: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Umweltziele	Zustand/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung durch
Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittene Freiräume liegen insbesondere auf den Flächen für Landwirtschaft vor, die aufgrund der intensiven Nutzung nur bedingt zum Erholungswert beitragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme von landesweit bedeutsamen Natur- und Kulturlandschaften - Zerschneidung - Intensive Nutzung, Emissionen der Landwirtschaft
Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume und Erhalt bzw. Schaffung von Freiräumen		

2.1.6 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Das Schutzgut Mensch ist aufgrund der baulichen und verkehrlichen Vorbelastung, z.B. des bestehenden Gewerbegebietes und der B 93, als mittel vorbelastet zu bewerten.

Tab. 18: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Relevante Ziele des Umweltschutzes	Zustand/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung durch
Schutz vor Lärm	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmbeeinträchtigung entlang der B 93 i.V.m. mit der A 4 	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmemissionen
Schutz vor Luftverunreinigung	<ul style="list-style-type: none"> - Luftverunreinigungen durch Abgasemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Luftschadstoff- und Geruchsmissionen
Schutz vor Entstehung von Hochwasserschäden	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsgebiete entlang der Pleiße 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme: Überschwemmungsgebiete

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die **Landwirtschaft** prägt seit Jahrhunderten den Planungsraum um Ponitz. Während die Flächen zu Beginn abgeholzt wurden, folgte in den anschließenden Jahren eine Ausweitung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung der fruchtbaren Böden bis an die Randflächen der angrenzenden Höhenzüge und der ebenen Hochflächen. Die hochwertigen Böden führten im Geltungsbereich zu einem Zurückdrängen extensiven Grünlandes auf die Talauen und Quellmulden. Der Ackerbau wurde mit einer breiten Pa-

lette an Feldfrüchten zum Hauptnutzungszweig. Die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden haben zur Schaffung großer einheitlich genutzter Felder und Schläge geführt, die nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden. Anfang des 19. Jahrhunderts war noch von Bäumen und Sträuchern durchsetztes Offenland landschaftsprägend, heute sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend hölzfrei. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend durch größere Agrargesellschaften. Private Landwirtschaft ist dagegen kaum noch vorhanden.

Die Waldflächen sind gegenüber den Beständen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in ihrer Verbreitung stark dezimiert. Der Anteil **forstwirtschaftlich** genutzter Flächen ist im Geltungsbereich inzwischen sehr gering. Mit einer Waldfläche 2,7 % des Gemeindegebietes gehört die Gemeinde Ponitz zu den waldärmsten Gebieten im Land Thüringen. Meist sind es nur besonders steile Abschnitte an den Talhängen der Gewässer, die bewaldet sind.

Alle Orts- und Siedlungskerne in Thüringen gelten als **Denkmalschutzzonen**. Im Vorfeld einer Bebauung ist die denkmalschutzrechtliche Situation abzuklären und bei Bedarf die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Die Auflistung der Denkmäler für die Gemeinde Ponitz liegt als **Anlage 1** – Denkmalliste der Begründung bei.

Das Schutzgut Kultur und Sachgüter ist aufgrund der Dominanz gewerblicher landwirtschaftlicher Nutzung und geringer Strukturvielfalt als mittel beeinträchtigt zu bewerten.

Tab. 19: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Kultur und Sachgüter

Relevante Ziele des Umweltschutzes	Zustand/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung durch
Erhalt historisch geprägter Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern und Schaffung einer erhöhten Strukturvielfalt	– Historisches Ortsbild von Ponitz und Grünberg	– Visuelle Beeinträchtigung und Flächeninanspruchnahme in geschützten Bereichen – Ausgeräumte Landschaften

2.1.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge bestehen aus funktionalen und strukturbedingten Abhängigkeiten zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb naturräumlicher Zusammenhänge. Diese Wirkungen können sich verstärkt, ergänzt, behindert oder auch unterbunden werden. Relevante Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern sind:

Schutzgüter	Wechselwirkung
Pflanzen – Tiere – Kultur- und Sachgüter – Landschaft – Mensch	Vorhandene Tiere und Pflanzen sind an die vorherrschenden Boden- und Wasserverhältnisse sowie die landwirtschaftliche Nutzung angepasst. Das Artenspektrum wird dabei maßgeblich durch die Intensität der menschlichen Nutzung geprägt. Die strukturelle Vielfalt, welche durch die unterschiedlichen Nutzungsformen entstehen und die Artenvielfalt, wirken positiv auf den Menschen. Aufgrund der Strukturarmut nahe der Autobahn, überwiegend gehölzfreie Landwirtschaftsflächen, fehlende Erholungsinfrastruktur (Wege entlang der Landwirtschaftsflächen) sowie der Belastungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen, eignet sich das Gebiet und die nähere Umgebung, bis auf den zentralen Ortsbereich, nur bedingt als siedlungsnahes Erholungsgebiet. Veränderungen der Pflanzenwelt, z.B. durch Anpflanzungen und Aufforstungen fördern die Tierwelt durch den Biotopverbund und die Aufenthaltsqualität. Im Bereich von Kultur- und Sachgütern führt zur Veränderung der Landschaftsqualität hinsichtlich der Eignung der Landschaft als Erholungsraum für die Menschen. Der Mensch wirkt verändernd auf die naturräumlichen Faktoren z.B. durch eine verbesserte Mobilität ein, in dem er bis in bisher „ungestörte“ Bereiche vordringt.
Wasser – Boden	Der Boden übernimmt mit verschiedenen Bodenfunktionen wichtige Aufgaben des Grund- und Hochwasserschutzes. Insbesondere der belebte Oberboden reinigt das ihn durchsickernde Niederschlagswasser und wirkt so als Puffer und Filter für die tiefer gelegenen Grundwasserschichten. Die Fähigkeit des Bodens Niederschlagswasser zu speichern und teilweise wieder zu verdunsten drosselt bzw. reduziert den Zufluss in die Fließgewässer. Dies kommt vor allem in Perioden mit Starkniederschlägen zum Tragen. Die Böden im Untersuchungsgebiet verfügen aufgrund von Versiegelung und der landwirtschaftlichen Nutzung nur über ein mittleres Wasserspeichervermögen und haben eine mittlere Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe. Niederschläge können Erosionsprozesse auf intensiven Ackerflächen verursachen, die ihrerseits Stoffeinträge in die Oberflächengewässer (auch Schadstoffe entsprechend der Belastung des Bodens) bewirken. Entwässerungsmaßnahmen in Auegebieten führen zu Veränderungen in der Bodenqualität wasserbeeinflusster Bodenarten
Wasser - Boden – Pflanzen – Tiere	Die mehrheitlich gute natürliche Nährstoff- und Wasserversorgung der natürlichen Böden in der Umgebung trifft auch auf das Plangebiet zu. Die Bodenverhältnisse sind im gesamten Plangebiet jedoch anthropogen überprägt und damit als gestört zu bewerten. Eine naturnahe Entwicklung findet lediglich vereinzelt auf nicht wirtschaftlich nutzbaren Restflächen statt. Die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tierarten ist aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit des Bodens begrenzt. Bodenabtrag durch Erosion oder Veränderung der Bodenzusammensetzung verursacht für Pflanzen und Tiere einen Lebensraumverlust. Erosionsbedingte Gewässerverschmutzung durch Düngemittel und Biozideinträge gelten als Ursache für Artenverarmung und Lebensraumverlust, Zurückdrängung von seltenen/gefährdeten Arten zugunsten nitrophiler Arten bis zur Zerstörung der Regulationsfähigkeit des Gewässers.

Boden - Luft/Klima - Mensch - Pflan- zen - Tiere	<p>Kaltluft- sowie Frischluftentstehung wirken sich positiv auf die menschliche Gesundheit aus (geringe Belastung durch Luftschadstoffe, Reduktion sommerlicher Hitzebelastung). Die im Gebiet gebildete Kaltluft fließt entlang der Gewässer (Pleißer, Löpitzbach) ab und wird dabei im Bereich der bestehenden Gehölze von Luftschadstoffen gereinigt. Durch die Reduzierung der Vegetationsfläche verringern sich kaltluftbildende und staubsammelnde Strukturen, die für die Durchlüftung der Ortslagen und die Gesundheit der Menschen verantwortlich sind. Insbesondere Schadstoffe in der Luft wirken negativ auf die Gesundheit der Menschen und die Standortbedingungen des Bodens ein.</p>
Wasser - Mensch	<p>Im Zuge klimatischer Veränderungen, verändern sich auch die Niederschläge und Abflussspitzen, so dass insbesondere in Auenbereichen ein vorbeugender Hochwasserschutz vorzusehen ist, der in erster Linie dem Schutz des Menschen dient. Von Relevanz sind dabei die Freihaltung des Abflussprofils einschließlich der Gewässerrandstreifen und der natürlichen Retentionsflächen sowie die Flächenfreihaltung für Gewässeraufweitungen und die Niederschlagswasserrückhaltung.</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Wasser	<p>Die Beseitigung unnatürlicher Beschränkungen durch Maßnahmen der WRRL: Schaffung von Flächen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (z.B. Rückbau von Uferbefestigung, Renaturierung, Entwicklungskorridor, Ersatz von Mauern durch Böschungen sowie Wehrrückbau, Errichtung von Fischaufstiegsanlagen) entlang der Gewässerbiotope fördert die Gewässerdurchgängigkeit und damit den Populationsaustausch. Ein weiteres Beispiel ist die Abhängigkeit bestimmter Tierarten von speziellen Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitaten.</p>

Tab. 20: Wechselwirkungen der Schutzgüter

Im Rahmen der Bestandserhebung des Flächennutzungsplans kann die Empfindlichkeit der Schutzgüter auf die Einflüsse der unterschiedlichen baulichen Maßnahmen während der Bau- und Betriebsphase nur allgemein eingeschätzt werden. Die standortkonkrete Empfindlichkeit der geplanten Bauflächen ist daher im nachgeordneten verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu erfassen.

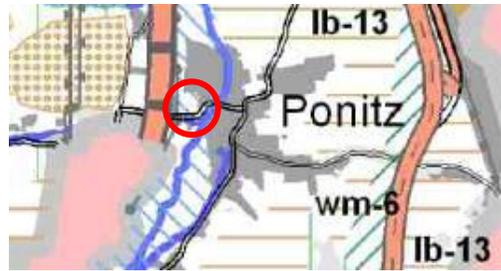
2.2 Prognose des Umweltzustands der geplanten Siedlungsentwicklung

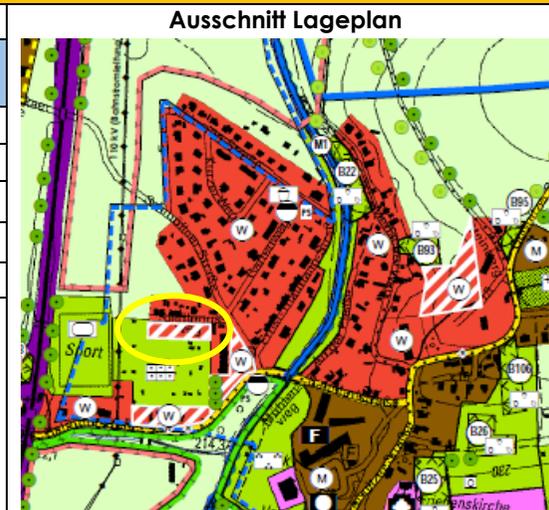
2.2.1 Vertiefende Prüfung der einzelnen geplanten Nutzungsänderungen

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der ermittelten Umweltauswirkungen durch die geplanten Neuweisungen von Bauflächen wird im nachfolgenden ein standardisiertes Schema verwendet. In der vertiefenden Prüfung werden die Umweltauswirkungen der geplanten Einzelstandorte des Flächennutzungsplans schutzgutbezogen ermittelt und dargestellt. Die zu erwartenden Auswirkungen des jeweiligen Standortes werden zusammenfassend anhand einer dreistufigen Bewertungsskala eingeschätzt:

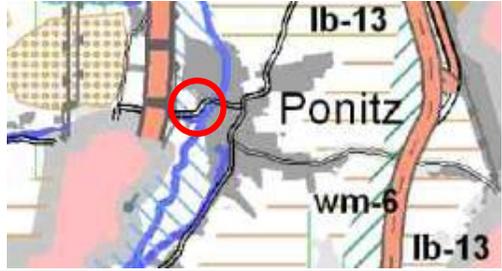
- Keine bis geringe Auswirkungen
- Geringe bis mittlere Auswirkungen
- Mittlere bis erhebliche Auswirkungen

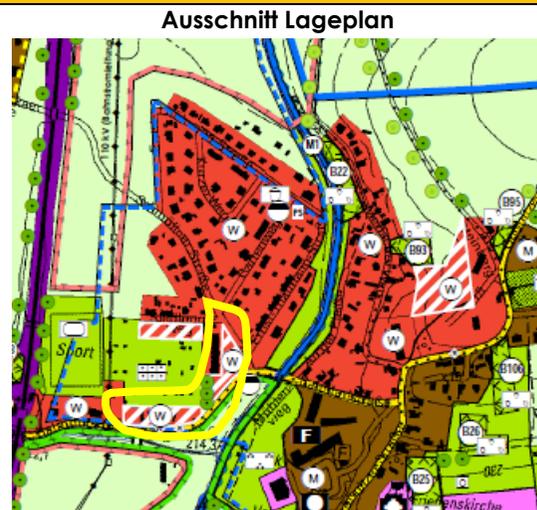
Entsprechend der jeweiligen höchsten Bewertung erfolgt die Gesamtbewertung des einzelnen Standorts. Sobald erhebliche Auswirkungen auch nur auf ein einzelnes Schutzgut abzuschätzen sind, wird der jeweilige Einzelstandort als Standort mit „mittleren bis erheblichen Auswirkungen“ kategorisiert. In diesem Fall ist in der Bewertung geeigneter Kompensationsmaßnahmen im nachgeordneten, verbindlichen Bebauungsplanverfahren ein Ausgleich und Ersatz des jeweiligen Schutzgutes vorzusehen.

Geplante Baufläche Wohnbaufläche (W) „Siedlungsweg“			
Lage	Im zentralen Ortsteil von Ponitz, westlich der Pleiße	Größe	0,2 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Brachgefallene Kleingartenanlage		
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch Teilversiegelung und Nutzung, nahegelegene Bahnstrecke		
Bisherige Ausweisung	Grünfläche (Kleingärten)		
Planung	Wohnbaufläche (W)		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-3 Eignung wird im verbindlichen Bebauungsplan geprüft		
			
Besonderheiten/ Hinweise	Nähe zu Kleingärten, Sportplatz und Bahnstrecke		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Minimierung des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von 2 -3 Einfamilienhäusern in der Nähe zu Sportplatz und Bahnstrecke - Lärmimmissionen, jedoch nicht mehr als im baulichen Bestand - Staub- und Abgasimmissionen während der Bauphase - Geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung zu den Gärten und in Richtung Osten
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der brachliegenden Gartenfläche durch Errichtung von Einfamilienhäusern mit Gärten - Eingriff in die Vegetation - Keine wertvollen Biotope - Kleingärten mit mittlerer Artenvielfalt - Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung

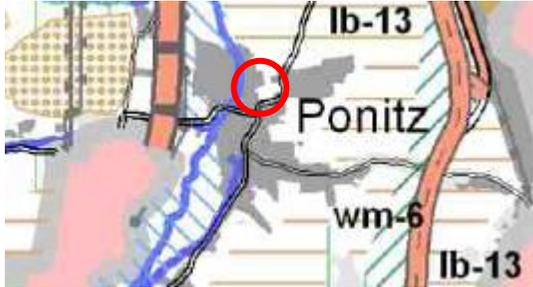


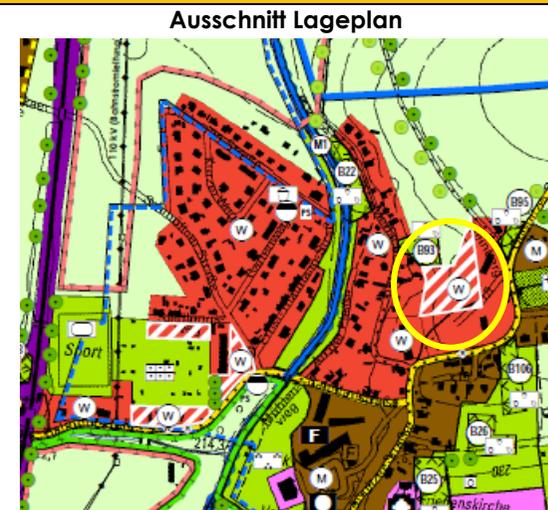
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in teilversiegelte Flächen durch Versiegelung und Bodenabtrag im Zuge der Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen - Geringfügiger Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung des Versiegelungsgrades
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Oberflächengewässer - Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer - Keine Beeinträchtigung durch Absenkung des Grundwasserspiegels. 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen - Schutzmaßnahmen im Zuge der Bebauung
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	-
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Erweiterung bestehender Siedlungsflächen - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Bereits wohnbaulich genutzte Randlage des Ortskerns Ponitz 	geringe Auswirkung	-
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust ehemals gärtnerisch genutzter Flächen - Vorbelastung durch Teilversiegelung, Leerstand und nichtheimische Pflanzen 	geringe Auswirkung	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigte Boden- und Wasserfunktionen durch die zusätzliche Versiegelung 	mittlere Auswirkung	
Maßnahmen zur Kompensation	Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Maßnahmen zur Extensivierung von Bodenflächen M2 – Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, M3 und M4 – Anpflanzung von Laub- und Obstgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Keine bis geringe Auswirkungen		

Geplante Baufläche Wohnbaufläche (W) „Bahnhofstraße, Nachnutzung Kleingärten“ (erweitert zum Entwurf 04/2019)			
Lage	Im zentralen Ortsteil von Ponitz, westlich der Pleiße	Größe	0,58 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Brachgefallene Kleingärten		
Ausgangszustand	Beeinträchtigt durch Teilversiegelung und Nutzung, nahegelegene Bahnstrecke		
Bisherige Ausweisung	Grünfläche (Kleingärten)		
Planung	Wohnbaufläche (W) GRZ 0,4		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-3 Eignung wird im verbindlichen Bebauungsplan geprüft		
			
Besonderheiten/ Hinweise	Nähe zu Kleingärten, Sportplatz und Bahnstrecke		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Minimierung des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von 2 -3 Einfamilienhäusern in der Nähe zu Sportplatz und Bahnstrecke - Lärmimmissionen, jedoch nicht mehr als im baulichen Bestand - Staub- und Abgasimmissionen während der Bauphase - Geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung zu den Gärten und in Richtung Osten
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust der brachliegenden Gartenfläche durch Errichtung von Einfamilienhäusern mit Gärten - Eingriff in die Vegetation - Keine wertvollen Biotope- Kleingärten mit mittlerer Artenvielfalt - Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung

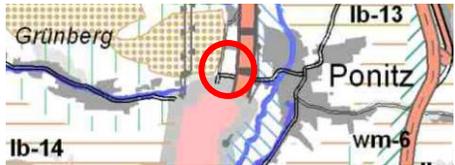


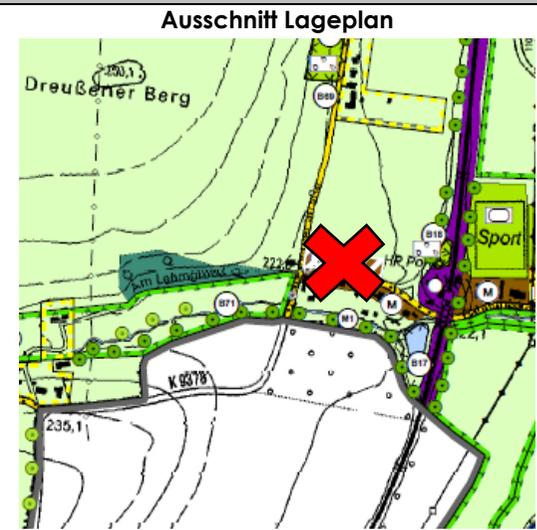
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff in teilversiegelte Flächen durch Versiegelung und Bodenabtrag im Zuge der Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen - Geringfügiger Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung des Versiegelungsgrades
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Oberflächengewässer - geringe Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer - Keine Beeinträchtigung durch Absenkung des Grundwasserspiegels. 	geringe Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche - Wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen - Schutzmaßnahmen im Zuge der Bebauung
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Zunahme des Verkehrs in Anbindung an Wohnbauflächen - Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	geringe Auswirkung	-
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Erweiterung bestehender Siedlungsflächen - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Bereits wohnbaulich genutzte Randlage des Ortskerns Ponitz 	geringe Auswirkung	-
Kultur und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust ehemals gärtnerisch genutzter Flächen - Vorbelastung durch Teilversiegelung, Leerstand und nichtheimische Pflanzen 	geringe Auswirkung	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigte Boden- und Wasserfunktionen durch die zusätzliche Versiegelung 	mittlere Auswirkung	-
Maßnahmen zur Kompensation	Geeignete Maßnahmen: M2 – Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, M3 und M4 – Anpflanzung von Laub- und Obstgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Keine bis geringe Auswirkungen		

Geplante Baufläche Wohnbaufläche (W) „Am Steinberg“			
Lage	In nördlichen Ortsbereich von Ponitz	Größe	0,64 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Acker, Grünland		
Ausgangszustand	Siedlungsnah bewirtschaftetes Grünland, Acker		
Bisherige Ausweisung	Fläche für die Landwirtschaft		
Planung	Wohnbaufläche (W) GRZ 0,4		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	keine Ausweisungen		
			
Besonderheiten/ Hinweise	Lückenschluss zwischen der bestehenden Bebauung		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Minimierung des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Wohnhäusern in der Nähe eines Wohngebietes - Staub- und Abgasimmissionen während der Bauphase - Erhöhung des Kfz-Verkehrs 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung zum Außenbereich
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügiger Habitatverlust der Ackerfläche in Siedlungslage - Keine Wertvollen Biotope im Plangebiet - Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriff durch Versiegelung und Bodenabtrag im Zuge der Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen - Verlust/ Einschränkung von Bodenfunktionen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung des Versiegelungsgrades



Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. - Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer oder durch Absenkung des Grundwasserspiegels. 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Niederschlagswasser - Wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen - Schutzmaßnahmen im Zuge der Bebauung
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme des Verkehrs in Anbindung an die Wohnbauflächen - Mittlere Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung zum Außenbereich
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung bestehender Siedlungsflächen - Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen - Bereits wohnbaulich genutzte Randlage des Ortskerns der Gemeinde Ponitz 	geringe Auswirkung	-
Kultur und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung differenzierter Habitate in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzung, Randeingrünung
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigte Boden- und Wasserfunktionen durch die zusätzliche Versiegelung 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung des Versiegelungsgrades
Maßnahmen zur Kompensation	Maßnahmen zur Extensivierung von Bodenflächen, Geeignete Maßnahmen: M2 – Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, M3 und M4 – Anpflanzung von Laub- und Obstgehölzen		
Zusammenfassende Einschätzung	Geringe bis Mittlere Auswirkungen		

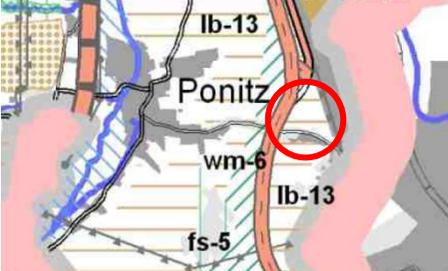
Geplante Baufläche Gemischte Baufläche (M) „Bahnhofstraße“ (zum Entwurf 04/2019 zurückgenommen)			
Lage	Bahnhofstraße, Westlich des Bahnhofes Ponitz	Größe	0,33 ha
Art der baulichen Nutzung			
Bestand	Straßenbegleitende Landwirtschaftsfläche		
Ausgangszustand	An Siedlungsbereich angrenzende Ackerfläche, leichte Hanglage		
Bisherige Ausweisung	Fläche für die Landwirtschaft		
Planung	Gemischte Baufläche (M), GRZ 0,6 (zum Entwurf 04/2019 zurückgenommen)		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	keine Ausweisung		
			
Besonderheiten/ Hinweise			
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7] BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Minimierung des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	-	keine Auswirkung	-
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	-	keine Auswirkung	-
Fläche und Boden	-	keine Auswirkung	-
Wasser	-	keine Auswirkung	-
Luft und Klima	-	keine Auswirkung	-
Landschaftsbild und Erholung	-	keine Auswirkung	-
Kultur und sonstige Sachgüter	-	keine Auswirkung	-
Wechselwirkungen	-	keine Auswirkung	-
Maßnahmen zur Kompensation			
Zusammenfassende Einschätzung	Keine Auswirkungen		



Baufläche Gewerbegebiet (GE) „Guteborn I“			
Lage	Im Ortsteil Guteborn, südlich des Gewerbegebietes „Guteborn“	Größe	5 ha
Art der baulichen Nutzung		Ausschnitt Lageplan 	
Bestand	Brachfläche		
Ausgangszustand	Brachfläche. Erkennbare Siedlungsnähe		
Bisherige Ausweisung	Gewerbegebiet		
Planung	Gewerbegebiet (GE) GRZ 0,8		
Schutzgebiete	-		
Vorgaben des Regionalplans	Keine Ausweisung		
Besonderheiten/ Hinweise	Bestehendes Planungsrecht (B-Plan)		
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7j BauGB	-		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Minimierung des Eingriffs
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung eines Gewerbegebietes - Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen während der Bau- und Betriebsphase - Zunahme des Verkehrs 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung, Abgrenzung zu wohnbaulich genutzten Flächen
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust durch Errichtung eines Gewerbegebietes, - Eingriff in die Vegetation und Verlust von Lebensräumen - Keine wertvollen Biotope im Plangebiet - ausgeräumte Fläche mit geringer Artenvielfalt (Parkplatznutzung) - Immissionen und Standortveränderungen während der Bau- und Betriebsphase 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen, - Randeingrünung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenversiegelung durch Lagerflächen, Stellplätzen und Erschließung. - Verlust der Bodenfunktionen, z.B. der Regelungsfunktionen und Ertragsfunktionen 	erhebliche Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelung - Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Verunreinigungen infolge von Bau, Erschließung und Nutzung - Abnahme der Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung. - Keine Beeinträchtigung von Gewässern oder Absenkung des Grundwasserspiegels 	erhebliche Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerungsanlagen - Wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen - Schutzmaßnahmen im Zuge der Bau- und Betriebsphase
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme des Nah- und Fernlastverkehrs 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung, Abgrenzung zu wohnbaulich genutzten Flächen
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung bestehender Gewerbeflächen in Randlage des Ortsteils - Nutzung und Auslastung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsstrassen 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung zur optischen Abgrenzung/ Einbindung - Höhenbegrenzungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren
Kultur und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen 	mittlere Auswirkung	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Kultur und Sachgüter durch die Planung zu erwarten. Der vollständige schutzgutbezogene Ausgleich ist im Bebauungsplan festzusetzen. 	mittlere Auswirkung	-
Maßnahmen zur Kompensation	Geeignete Maßnahmen: M1 – M6 zur Entwicklung des Naturhaushaltes Für das Schutzgut Boden ist eine nachvollziehbare Bodenfunktionsbewertung anhand von Bodenschätzungsdaten durchzuführen oder die Thüringer Bodenfunktionsbewertung der TLUG zu nutzen. Im Rahmen des vorsorgenden nachhaltigen Bodenschutz ist die Neuversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen und falls nicht anders möglich durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Zudem ist eine Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen zu favorisieren.		
Zusammenfassende Einschätzung	Ergebnis: Aufgrund der großflächigen Neuausweisung kommt es überwiegend zu mittleren und insbesondere auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser zu erheblichen Auswirkungen. Der Standort ist aufgrund seiner Vorprägung als intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche als erheblich beeinträchtigter Standort durch die Planung zu bewerten. Konkrete Maßnahmen zur Minimierung, zur Prüfung der Immissionen sowie zur Kompensation sind im verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu regeln.		
Mittlere bis erhebliche Auswirkungen			

Geplante Baufläche Gewerbegebiet (GE) „Guteborn II“ (zum Entwurf E 04/2019 um 4 ha reduziert)			
Lage	Im Ortsteil Guteborn, westlich des Gewerbegebietes „Guteborn“	Größe	7,72 ha
Art der baulichen Nutzung		Ausschnitt Lageplan	
Bestand	Acker, Grünland		
Ausgangszustand	Isoliert gelegene, intensiv genutzte Ackerfläche. Erkennbare Siedlungsnähe		

Bisherige Ausweisung	Fläche für die Landwirtschaft			
Planung	Gewerbegebiet (GE) GRZ 0,8			
Schutzgebiete	-			
Vorgaben des Regionalplans		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-13 Keine anderen geeigneten Standorte für das Gewerbe verfügbar		
Besonderheiten/Hinweise	Die in Bezug auf die Anbindung gute Lage an der B 93 mit Anschlussmöglichkeiten an die BAB 4 und BAB 72, der vorhandene gewerbliche Schwerpunkt der Gemeinde Ponitz und die Lage außerhalb der Ortsbereiche machen den Standort für eine Gewerbe-ansiedlung attraktiv. Die gewerbliche Nutzung führt weder zu direkten nutzungsbedingten Immissionen noch zur unverträglichen Verkehrsbelastung der Bauflächen in der Gemeinde Ponitz. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist beeinträchtigt. Die gewerbliche Nutzung wird aufgrund der am besten geeigneten Lage des Gewerbegebietes am bestehenden Gewerbegebiet Guteborn I und aufgrund der isolierten Lage der Landwirtschaftsfläche zur Erweiterung orteigener Gewerbegebiete vorgezogen.			
Auswirkungen nach §1 Abs.6Nr.7] BauGB	-			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/ Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	Erheblichkeit der Auswirkungen	Minimierung des Eingriffs	
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung eines Gewerbegebietes - Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen während der Bau- und Betriebsphase - Zunahme des Verkehrs 	erhebliche Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Randeingrünung, Abgrenzung zu wohnbaulich genutzten Flächen 	
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust durch Errichtung eines Gewerbegebietes, - großflächiger Eingriff in die Vegetation und Verlust von Lebensräumen - Keine wertvollen Biotope im Plangebiet - ausgeräumte Landwirtschaftsfläche mit geringer Artenvielfalt - Immissionen und Standortveränderungen während der Bau- und Betriebsphase 	mittlere Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen, - Randeingrünung 	
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächiger Bodenabtrag und Flächenversiegelung durch Errichtung von Gebäuden, Lagerflächen, Stellplätzen und Erschließung. - Verlust der Bodenfunktionen, z.B. der Regelungsfunktionen und Ertragsfunktionen 	erhebliche Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Prioritär: Entsiegelung - Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß 	

Wohnbaufläche „Bahnhofstraße“	x		Nachnutzung aufgegebener Gartenflächen am Siedlungsbereich. Geringe Beeinträchtigungen während der Bauphase, Flächenverlust durch Versiegelung. Insgesamt ausgleichbar.												gering
Wohnbaufläche „Am Steinberg“	x		Nutzung bestehender Landwirtschaftsflächen am Siedlungsbereich. Beeinträchtigungen während der Bauphase, Flächenverlust durch Versiegelung. Insgesamt ausgleichbar.												Mittel
Gemischte Baufläche „Bahnhofstraße“			(zum Entwurf E 04/2019 zurückgenommen)												keine
Gewerbegebiet „Guteborn I“	x	x	Die Umgebung ist gewerblich vorgeprägt. Ausweisung als Gewerbegebiet in Siedlungsnähe. Flächenverlust durch Versiegelung von bis zu 80 % der Fläche.												Erheblich
Gewerbegebiet „Guteborn II“	x	x	Nutzung einer Landwirtschaftsfläche an der B 93. Die Umgebung ist gewerblich vorgeprägt. Ausweisung als Gewerbegebiet in Siedlungsnähe. Flächenverlust durch Versiegelung von bis zu 80 % der Fläche.												Erheblich
1 Baubedingt 2 Betriebsbedingt M/G Mensch und seine Gesundheit BV/TP Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen F/B Fläche und Boden				K/L Klima und Luft W Wasser L/LB Landschaft und Landschaftsbild K/S Kultur und sonstige Sachgüter WW Wechselwirkungen											
Keine bis geringe Auswirkungen					Geringe bis mittlere Auswirkungen					Mittlere bis erhebliche Auswirkungen					

Fazit: Die Auswirkungen der Wohnbauflächen-Neuweisungen des Flächennutzungsplans sind insgesamt als **mittel** zu bewerten. Die Ausweisung von Gewerbegebieten ist aufgrund der Großflächigkeit grundsätzlich durch erhebliche Auswirkungen gekennzeichnet. Entsprechend der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser und der Beschränkung durch das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist der Standort „Guteborn II“ als **erheblich beeinträchtigend** zu werten. Aufgrund der Standortalternativenprüfung zum Gewerbegebiet in der eine Gegenüberstellung von den drei Alternativen „Erweiterung des GE Dreierhäuschen“, Anbindung an das bestehende Sondergebiet „Containerdienst“ und der Variante angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Guteborn I“ kommt zu dem Schluss, dass die beiden erstgenannten Alternativen sich jeweils auf Flächen befinden, die im Regionalplan Ostthüringen als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen sind und sie daher keine erkennbare Alternative darstellen. Das Ziel der Gemeinde Ponitz eine Konzentration der gewerblichen Nutzung an den bestehenden Gewerbegebieten durchzuführen wird aufrechterhalten. Zum Entwurf 04/2019 wurde das geplante Gewerbegebiet „Guteborn II“ von dem Siedlungsbereich Guteborn zurück genommen und abgegrenzt, um nicht näher an den wohnbaulich genutzten Siedlungsbereich heranzurücken. Der tatsächliche Abstand zum Siedlungsbereich aus Immissionsschutzgründen ist im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren auszuweisen und verbindlich zu regeln. Auch die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind durch entsprechend festzusetzende Maßnahmen zur Aufwertung in der Kompensation im verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu regeln. Der tatsächliche Bedarf an weiteren Gewerbeflächen in Form des Gewerbegebietes „Guteborn II“ ist in der Gemeinde Ponitz gegeben (s. Kap. 3.7.5 der Begründung zum FNP). Die Gemeinde Ponitz hält an der Ausweisung des Gewerbegebietes „Guteborn II“ fest.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

In der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB ist auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen, die grundsätzlich abgeschätzt werden können. Es ist abschätzbar, dass die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans betroffenen Schutzgüter **keine erheblichen Änderungen** des jeweiligen Zustands zu erwarten lassen.

2.2.3 Gesamtauswertung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans

Erhebliche planbedingte Eingriffe betreffen die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sowie die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Diese Eingriffe sollen vorrangig durch schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Sofern keine Flächen zur Entsiegelung zur Verfügung stehen, sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind im verbindlichen Bebauungsplanverfahren festzulegen. Mittlere Eingriffe betreffen die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere infolge der Zurückdrängung durch eine Siedlungsbebauung. Gleichzeitig entstehen anstelle der für das Intensivgrünland typischen Habitate neue Pflanzen- und Tierlebensräume. In Verbindung mit festgesetzten Artenschutzmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte im Bebauungsplanverfahren vermieden werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind im verbindlichen Bebauungsplan durchzuführen. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist im Plangebiet entsprechend der gemeindlichen Entwicklungsabsicht notwendig, aber aufgrund der bestehenden Pachtverhältnisse nicht existenzbedrohend, weshalb hier eine mittlere Auswirkung prognostiziert wird. Alle anderen Schutzgüter erfahren keine vorhersehbaren erheblichen Auswirkungen, wenn Planung, Bauausführung und Betrieb dem Stand der Technik folgend realisiert werden. Insgesamt gehen von dem Vorhaben Gewerbegebiet Guteborn II erhebliche Auswirkungen aus, die jedoch im Bebauungsplanverfahren zu kompensieren und zu regeln sind. Infolge von Wechselwirkungen sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prognostizieren. Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, z.B. bei Boden- und Wasserschutz oder Flächen- und Sachgüterschutz, kumulieren zu einer schlechteren Bewertung, als der schlechtesten Einzelbewertung des jeweiligen Schutzgutes. Änderungen der Flä-

chennutzung können sowohl zu Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch zu einer Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Ausgangszustand führen. Folgende Auswirkungen auf den Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter sind durch die **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung** zu erwarten:

Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

Mit Durchführung der Planung wird es bei der Umsetzung der Flächenänderungen zu einer Zerstörung von Vegetation, zu stofflichen Immissionen und Änderungen in den Standortverhältnissen während der Bauphase und beim Gewerbegebiet auch während des Betriebs kommen. Die Siedlungsentwicklung orientiert sich auf die Randbereiche der Siedlungen und auf mindergeeignete landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wertvolle Biotope sind durch die Neuausweisungen nicht beeinträchtigt, werden jedoch in Einzelfällen durch die Planung ergänzt und erweitert. Mit dem Ziel der Reaktivierung und Renaturierung der Gewässer einschließlich der Ufergestaltung, der Pflanzungen von Laub- und Obstbäumen entlang der Wege und Straßen, einzelnen Extensivierungsflächen der Landwirtschaft, durch die Anlage von Kleinstrukturen sowie durch die Aufforstung von zwei Waldflächen werden die Lebensräume und die biologische Vielfalt gestärkt. Durch die Bebauung bzw. Flächenversiegelung wird den Tieren und Pflanzen dauerhaft Lebensraum entzogen. Auf Grund der geplanten Größe und der Nachhaltigkeit der Bauflächenneuausweisungen sowie der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Wirkung der Planung als mittlere, kompensationspflichtige Beeinträchtigung zu bewerten. Durch Baumaßnahmen infolge der Planung sind weitere, nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

Fläche und Boden

Schäden am Schutzgut Boden erfolgen in der Bau- und Betriebsphase insbesondere aufgrund nachfolgender Auswirkungen:

- Bodenabtrag und Versiegelung
- Veränderung, Verlust der Regelungsfunktion
- Bodenversauerung
- Veränderung der Ernährungssicherung/Nährstoffgehalt
- Erosion
- Strukturveränderung
- Beeinträchtigungen durch Verkehrsstrassen

Die erheblichen Auswirkungen auf den Boden entstehen durch Bodenabtrag und Flächenversiegelung durch die Errichtung von Gebäuden, Lagerflächen, Stellplätzen oder der Erschließung. Auf diesen Flächen gehen alle Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Der Boden kann seine Regelungsfunktionen im Naturhaushalt nicht mehr wahrnehmen. Mit der Durchführung der Planung wird das Schutzgut Boden bei Inanspruchnahme > 1 ha zuvor unbelasteter Flächen erheblich beeinträchtigt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Aufgrund der in Anspruch genommenen Flächengröße und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt mittlere - erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

Wasser

Die mit den geplanten Bauflächen entstehende Flächenversiegelung sowie die damit verbundene, gezielte Abführung des Niederschlagswassers führen grundsätzlich zu einer Verringerung der Grundwasserinfiltration und damit der Grundwasserneubildung. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Reduzierung der Versickerungsleistung ist aufgrund des Umfangs der Eingriffsfläche als erheblich zu betrachten. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung/ Verbesserung der Versickerungsfähigkeit sind in der verbindlichen Bauleitplanung auszuweisen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gewässer II. Ordnung ist in Folge der Durchführung der Planung nicht auszugehen.

Durch Verunreinigungen im Zuge einer unqualifizierten Bauausführung oder durch unsachgemäße Maßnahmen zum Gewässerschutz, kann es zur Gefährdung des Grundwassers kommen. Eine nachhaltige Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und eine damit einhergehende Absenkung des Grundwasserspiegels sind durch die geplante Bebauung während der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten. Insgesamt sind mittlere - erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

Luft und Klima

Während der Bauphase sind Luftverunreinigungen durch Baufahrzeuge und Winderosionen durch vegetationslose Bauflächen zu erwarten. Durch die geplante Bebauung werden sich die Verdunstung und auch die Staubentwicklung verringern. Es kann zu Beeinträchtigungen der Luft durch Staub- und Abgasimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und dem Transportverkehr kommen. Eine geringfügige bis mittlere

Erhöhung des Kfz-Verkehrs ist in Folge der Bebauung zu erwarten. Außerdem wird es mit der Durchführung der Planung des Gewerbegebietes anteilig zu Beseitigungen der gegenwärtig im Geltungsbereich dominierenden Ackerflächen und deren Wirkungen auf das lokale Klima kommen. Durch die dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes ist auch die Entwicklung von Erosions- und Immissionschutzpflanzungen vorgesehen. Insgesamt sind geringe - mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Aufgrund der geplanten Bauflächenausweisungen sind aufgrund der Lage im bzw. am Siedlungsgebiet mittlere - erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Für die Siedlungsgebiete im Untersuchungsgebiet werden sich keine erheblichen Auswirkungen durch erhöhte Lärmemissionen ausgehend von den gewerblichen Bauflächen zu den Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen während der Bau- oder Betriebsphase ergeben. Auch die Erhöhung des Kfz-Verkehrs und die dadurch verursachten zusätzlichen Lärm- und Luftschadstoffimmissionen werden aufgrund der Lage der wohnbaulichen Planstandorte keine erheblichen Beeinträchtigungen haben. Der geplante Gewerbestandort bringt dagegen mittlere – erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der zur erwartenden Verkehrserhöhung. Insgesamt sind mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit Durchführung der Planung wird eine isoliert gelegene, landwirtschaftliche Nutzfläche mit mittlerem bis hohem Ertragspotenzial direkt in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um einen Teil der gesamten Betriebsfläche, so dass damit eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des betroffenen Agrarbetriebes verbunden ist. Insgesamt sind mittlere – erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

2.2.4 Anpassung an den Klimawandel

Durch die Planung wurden Flächen auf ihre Eignung als Windstandort geprüft. Dabei wurde eine Fläche im nördlichen Gemeindegebiet von Ponitz identifiziert, die bereits durch Windkraftanlagen genutzt wird (s. Kap. 3.9.3. der Begründung zum Flächennutzungsplan). Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§1 Abs.6 Nr.7f BauGB) stellen ein allgemeines Umweltziel dar, das auch im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ponitz berücksichtigt wurde. Grundsätzlich ist die Verwendung neuer Technologien und erneuerbarer Energien sowie nachwachsender Rohstoffe zu befördern. Im Rahmen der Ausweisung von zentrumsnahen Bauflächen lassen sich auch effiziente Energiesysteme etablieren. Der Flächennutzungsplan steht der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien nicht entgegen. Konkrete Maßnahmen dazu sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen sind durch die Planung nicht zu erwarten, da keine weiteren großformatigen Straßenbauprojekte ausgewiesen oder sonstige Maßnahmen mit erheblichen Treibhausgaspotential im Plangebiet vorgesehen sind. Aufgrund der umfangreich ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet sind keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale und regionale Klima zu erwarten. Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern erfolgt über die lokalen Entsorger. Aufgrund der geplanten Maßnahmen, der vorhandenen Erschließung der Gemeinde Ponitz und der geordneten Abfallbeseitigung im Altenburger Land sind keine Auswirkungen nach §1 Abs.6 Nr.7e BauGB zu erwarten. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§1 Abs.6 Nr.7h BauGB). Solche Gebiete sind in der Gemeinde Ponitz nicht vorhanden.

2.2.5 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der NATURA 2000 Gebiete - FFH/SPA-Vorprüfung

Nach Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie, umgesetzt in § 2 Abs. 4 i. V. mit §1 Abs.6 Nr.7b BauGB, ist der Flächennutzungsplan auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) (FFH/SPA-Vorprüfung) zu überprüfen (§1 Abs.6 Nr.7b BauGB). Innerhalb der Gemeinde Ponitz befinden sich **keine** Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und des Schutzzweck der NATURA 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

3.1 Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung

Durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungs- und Entwicklungsflächen sind **Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft** zu erwarten. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach §§1a BauGB i.V.m. §15 Abs.1 und 2 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, innerhalb einer zu bestimmenden Frist (nach §8 Abs.2 Satz 1 BNatSchG), auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beziehen sich auf erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter und auf Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Menschen und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Als prioritäre Maßnahmen im Sinne des Vermeidungs- und Minderungsgebotes der Eingriffsregelung dienen Entsiegelungsmaßnahmen und die auf den tatsächlichen Bedarf abgestellte Ausweisung neuer Bauflächen, die bevorzugte Nutzung von Baulücken und Reaktivierung von Brachen zur Minderung der Neuinanspruchnahme von Boden sowie die Orientierung auf konfliktarme Flächen, deren Inanspruchnahme nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach sich ziehen.

Die erforderliche konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen bleiben der verbindlichen Bebauungsplanebene vorbehalten. Gleichwohl setzt der Flächennutzungsplan den Rahmen für die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ponitz und hat in diesem Zuge nach §1a Abs.3 BauGB auch die **Eingriffsregelung** zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Folgen der durch den Flächennutzungsplan ermöglichten Eingriffe auf der nachfolgenden Planungsebene auch bewältigt werden können.

Der Flächennutzungsplan enthält insgesamt 9,14 ha neue, geplante Bauflächen sowie 42,7 ha Flächen zur Aufforstung überwiegend zu Lasten der Flächen für die Landwirtschaft. Dass bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann und dabei Eingriffe nach §13a Abs.2 BauGB als bereits

erfolgt oder zulässig gewertet werden können, wurde bei dieser Ermittlung des möglichen Eingriffsumfanges nicht berücksichtigt. Die geplanten Bauflächen wurden in der Umweltprüfung entsprechend ihrer Empfindlichkeit und der Bedeutung für Natur und Landschaft geprüft und der zu erwartende Eingriff auf die betroffenen Schutzgüter bewertet. Der Grad des potenziellen Eingriffs wurde zunächst für jedes Schutzgut und anschließend zusammenfassend für die geplante Baufläche in den Stufen keine bis geringe Auswirkungen, geringe bis mittlere Auswirkungen und mittlere bis erhebliche Auswirkungen bewertet. Die potenziellen Kompensationsschwerpunkte ergeben sich aus der abgeschätzten Eingriffsschwere.

Trotz der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden bei Umsetzung des Flächennutzungsplans durch die geplanten Neubebauungen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen, für deren Bewältigung der Flächennutzungsplan durch die Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" Vorsorge treffen kann. Diese Verfahrensweise ersetzt nicht die detaillierte Ermittlung des Kompensationsumfanges auf Bebauungsplanebene, sondern dient lediglich der groben Abschätzung des Kompensationsumfanges auf gesamtgemeindlicher FNP-Ebene. Die Ermittlung des Eingriffs und des notwendigen Umfangs an Ausgleichsmaßnahmen soll auf der Grundlage der Veröffentlichung "Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell" des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (2005) sowie unter Verwendung der "Eingriffsregelung in Thüringen – Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens" (1999) erfolgen. Die Kompensationsschwerpunkte ergeben sich dabei aus den erheblich betroffenen Schutzgütern. Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die standortkonkrete Verfügbarkeit geeigneter Kompensationsflächen im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht geprüft werden kann, Bodenspekulationen von vornherein entgegengewirkt und eine Flexibilität zur künftigen Umsetzung der Eingriffsregelung gewährleistet werden soll. Aus diesem Grund werden die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ großräumiger und umfangreicher dargestellt, als zur Umsetzung des Flächennutzungsplans benötigt.

Aufgrund des Generalisierungsgrades auf FNP-Ebene werden "Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" als Entwicklungsflächen mit Aufwertungspotenzial im Sinne der Eingriffsregelung (Maßnahmen M1 – M6) sowie

auch "Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft" als Flächen mit bestehenden, wertvollen Bereichen von Natur und Landschaft, die zu schützen und zu pflegen sind (Maßnahme M7) ausgewiesen. In der Gemeinde Ponitz sind insbesondere die Fließgewässersysteme mit ihren Feuchtwiesenbereichen, die teilweise naturnahen Stillgewässer sowie die geringfügig verbliebenen, strukturbildenden Bestandteile der Kulturlandschaft, wie z.B. die Restwaldbereiche und die Streuobstbestände im Bereich des Ostthüringer Streuobstgürtels von besonderer Bedeutung. Flächen, die einen gesetzlichen Schutz haben (z.B. gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete) stehen auf Grund ihrer hochwertigen Ausprägung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zur Verfügung.

Tab. 21: Ausgleichsbedarf durch Bauflächenausweisung

Eingriffsfläche	Flächengröße in ha	Bestand		Planung		Eingriffsschwere	Wertverlust in WE	
		Biotoptyp	Bedeutungsstufe	Biotoptyp	Bedeutungsstufe			
A	B	C	D	E	F	G=F-D	H=B*G	
W1	0,2	Garten	20	Wohnbaufläche	20	0	0	
W2	0,58	Garten	20	Wohnbaufläche	20	0	0	
W3	0,64	Acker, extensiv	20	Wohnbaufläche	20	0	0	
M1	Zum Entwurf E 04/2019 zurückgenommen							
GE1	7,72	Acker, intensiv	16	Gewerbegebiet	0	-16	- 123,520	
Summe	9,14							- 123.520

3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Flächennutzungsplan wurden auf der Grundlage des Landschaftsplanes Altenburg/Pleißenaue (Stand: 1998) Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §5 Abs.2 Nr.10 BauGB für **sechs Entwicklungsbereiche** (M1 – M6) auf einer Fläche von 73.410 m² ermittelt, die auf der Grundlage des Landschaftsplans und nach einer Vor-Ort-Prüfung als aufwertungsfähig, d.h. aus fachlicher Sicht und nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand als Kompensationsflächen geeignet sind. Weiterhin wurden durch die **Erhaltungsmaßnahme** (M7) Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft für besonders schutzbedürftige Flächen identifiziert und im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Kompensationsflächen umfassen die Maßnahmen des Landschaftsplanes Altenburg/Pleißenaue (Stand: 1998), die zum einen als prioritäre Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz ausgewiesen sind und zum anderen Entwicklungsflächen, die mit einer erkennbaren Aufwertung und "hohen Veränderungswirkung" einhergehen. Bei der Flächenauswahl wurde die Höhe des Aufwertungspotenzials, die Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplans, das Potenzial zur Stärkung des Naturschutzes im bebauten Bereich sowie das Potenzial zur Stärkung des regionalen und örtlichen Biotopverbundes und der räumliche Zusammenhang neuer Bauflächen berücksichtigt. Zudem wurde das Vorbehaltsgebiet "Waldmehrung" des Regionalplans Ostthüringen (2008) zu Grunde gelegt und als Maßnahme M 6 im Flächennutzungsplan zur Aufforstung dargestellt. Für die Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird eine pauschale Einschätzung aller Flächen gemeinsam vorgenommen, da die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Baumaßnahmen geeignet sind und hier grundsätzlich von einer Verbesserung des Umweltzustandes ausgegangen wird.

Tab. 22: Entwicklungsmaßnahmen für Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Name der Entwicklungsmaßnahmen
M 1	Gewässerrenaturierung und Hochwasserschutz
M 2	Einrichtung von Extensivgrünland
M 3	Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern
M 4	Anpflanzen von Obstbäumen und Streuobstwiesen
M 5	Anlegen von Kleinstrukturen
M 6	Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen

Nicht zur Kompensation von Maßnahmen, die durch den Flächennutzungsplan vorbereitet werden, können dem gemeindeeigenen Ökokonto zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde Ponitz hat die allgemeine Umsetzbarkeit der einzelnen ausgewiesenen Maßnahmen geprüft. Die Absicht zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Ponitz bestätigt. Laut der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altenburger Land wurde die großzügige Darstellung von gemischten Bauflächen im Entwurf 01/2018 des FNP z.T. herausgenommen bzw. auf ein verträgliches Maß reduziert, sodass Umweltbeeinträchtigungen reduziert werden können und die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der standortkonkreten Festsetzungen zur Eingriffsminimierung und –bilanzierung sowie Kompensation abzarbeiten sind. Die standortkonkrete Verfügbarkeit der einzelnen Flächen ist daher auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bebauungsplanung zu klären und verbindlich festzusetzen. Die im FNP dargestellten Kompensationsmaßnahmen erschienen laut unterer Naturschutzbehörde ausreichend, deren Flächenverfügbarkeit vorausgesetzt. Aufgrund des Umfanges der dargestellten "Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und der Berücksichtigung der Höhe des Aufwertungspotenzials bei der Flächenauswahl werden **hinreichend Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten und die Anforderungen der Eingriffsregelung erfüllt.**

Zur Darstellung der Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) wird ein ergänzendes Planzeichen (rote T-Linie) in der Planzeichnung verwendet, damit sie sich von den bereits hochwertigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (grüne T-Linie) abgrenzen.

Nr.	Maßnahme	Ziele der Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung/ Begründung
M 1	Gewässerrenaturierung und Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Revitalisierung und Restrukturierung des Feuchtbiotopes, – Anpflanzung von Ufergehölzen und Sicherung des Uferschutzstreifens, – Ausschließen einer weiteren Verbauung – Maßnahmen zum Hochwasserschutz 	Talau der Pleiße	<p>Aufwertung der zentralen Gewässerachse der Pleiße sowie der ortsbildprägenden Gewässer 2. Ordnung mit einem hohen naturschutzfachlichen Wert in Ponitz, die zum einen durch wiederholte Hochwasserereignisse und zum anderen durch unterschiedliche Verrohrungen, Ausbau- und Natürlichkeitsgrade beeinträchtigt sind. Ziel der Maßnahme M1 ist die Aufwertung der Gewässerläufe einschließlich ihrer Uferbereiche als naturnahe Landschaftsräume mit geeigneten Retentionsflächen sowie die Renaturierung verrohrter Bereiche, Uferschutzmaßnahmen und naturnahe Ausgestaltung zur Verbesserung des Biotopverbundes. In den Uferbereichen ist eine Extensivierung durch Grünlandnutzung und Bereicherung der Landschaft durch die Anpflanzung von Heckenstrukturen anzustreben. Verrohrte und offenliegende Gewässer innerhalb der intensiv genutzten Flächen für die Landwirtschaft sind i.d.R. aufgrund auftretender Erosionen nur mindergeeignet für eine umfangreiche landwirtschaftliche Nutzung und besitzen eine geringere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Die Ausweisung als Maßnahmenfläche M1 in Verbindung mit einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung steht einer vorrangigen Funktion der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht entgegen.</p>
			Talau des Löpitzbach	
			Talau des Bachlaufes im Friedrichsgrund (anteilig zurückgenommen zum Entwurf E 04/2019)	
			Talau der Gistige	
			Bach nördlich von Merlach	
			Talau des Schilfgrabens	
			Talau im Sprühbirkengrund	
			Mühlgraben	
Alle Gewässer 2. Ordnung				

Nr.	Maßnahme	Ziele der Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung/ Begründung
M 2	Einrichtung von Extensivgrünland	<ul style="list-style-type: none"> – Umwidmung von Ackerland zu extensivem Grünland mit Mahd im Spätsommer 	Talau der Pleiße	<p>Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf mindergeeigneten Flächen (z.B. durch Erosion) um Flächen für den Biotopverbund bereitzustellen, Erosion durch Niederschlagswasser zu verringern und um den Nährstoffeintrag in die Gewässer in den Uferbereichen zu reduzieren. Eine Extensivierung von Grünland und Acker auf steht dem Vorrang oder Vorbehalt der landwirtschaftlichen Nutzung nicht grundsätzlich entgegen, da eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Grünland) gewährleistet bleibt. Aufgrund der Mahd im Spätsommer soll eine hohe Artenvielfalt durch Selbstaussaat gewährleistet werden.</p>
			Talau des Löpitzbach	
			Talau des Bachlaufes im Friedrichsgrund (zurückgenommen zum Entwurf E 04/2019)	
			Einzelfläche an der Grenze zu Heyersdorf, westlich des Kühlen Morgens	
			Einzelfläche nördlich von Grünberg	
Landwirtschaftliche Minderertragsflächen				

Nr.	Maßnahme	Ziele der Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung/ Begründung
M 3	Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern	<ul style="list-style-type: none"> - flächen- oder linienhafte Anpflanzung von Heckenstrukturen entlang des Grünlandes und als Pufferzonen zum Ackerland, - Neuanlage am Straßen- und Wegenetz und Schließung von Bestandslücken - Durchgrünung des Siedlungsbereiches - Anlegen von Erosionsschutzstreifen 	Erosionsschutzpflanzungen zwischen dem Kieferberg, Tongraben und Guteborn	<p>Maßnahme zur Erhöhung der dendrologischen Vielfalt im Plangebiet, in dem an Siedlungsändern, Straßen, Wegen, Erosionsgefährdeten oder besonders geeigneten Flächen eine Pflanzung durch standortheimische Laubbäume vorgenommen wird. Durch das Schließen von Bestandslücken und durch die linien- und flächenhaften Anpflanzungen wird der Biotopverbund gestärkt und Erosionen durch Niederschlagsereignisse auf den intensiv genutzten Ackerflächen verringert. Zudem dienen die linienhaften Anpflanzungen (z.B. nordwestlich des OT Ponitz als Immissionsschutzpflanzung aufgrund der mittleren Belastung durch die vorhandene Bahnstrecke Zwickau-Leipzig. An Waldrändern ist eine gestufte Struktur durch das Nachpflanzen einzelner Laugehölze zu verbessern und durch Kleinstrukturen zu ergänzen um vielfältige Habitate, auch in einem überwiegend ausgeräumten landwirtschaftlichen Gebiet für die Artenvielfalt bereitzustellen.</p>
			Erosionsschutzpflanzungen südlich des Dreußener Berges	
			Immissionsschutzpflanzung an der Stallanlage südlich des Galgenberges	
			Immissionsschutzpflanzung an der Wohnbaufläche (Siedlung)	
			An Siedlungsändern und an erosionsgefährdeten Stellen im Geltungsbereich	

Nr.	Maßnahme	Ziele der Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung/ Begründung
M 4	Anpflanzen von Obstbäumen und Streuobstwiesen	<ul style="list-style-type: none"> - straßen- und wegebegleitende Obstbaumpflanzung - Schließung von Bestandslücken - Neuanlage von Streuobstwiesen, Obstbaumreihen und -alleen - Pflege und Entwicklung von Obstbaumbeständen 	Anpflanzung südlich des Friedrichsgrundes	<p>Die Anpflanzung von Obstgehölzen soll insbesondere auf die Lage im Ostthüringer Streuobstgürtel verweisen und die Bedeutung durch die Erhaltung und Anpflanzung von Obstbaumalleen und Streuobstwiesen sichern und weiterentwickeln. Linien- und flächenhafte Obstbaumpflanzungen verfügen über eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als für den Biotopverbund und die Biologische Vielfalt als Habitat und Nahrungsquelle. Ebenfalls verfügen Streuobstwiesen über eine sehr hohe Bedeutung für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild. Die Nutzung von Streuobstwiesen entspricht zudem einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die dem Ziel der landwirtschaftlichen Nutzung in Vorrang- und Vorranggebieten nicht entgegensteht.</p>
			Anpflanzung nördlich und südlich von Grünberg	
			Obstbaumallee am Roten Berg	
			Anpflanzung südlich des OT Ponitz	
			Anpflanzung an der Talstraße	
			Flächen im Streuobstverbund (Ostthüringer Streuobstgürtel)	

Nr.	Maßnahme	Ziele der Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung/ Begründung
M 5	Anlegen von Kleinstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> – Errichten von Lesesteinhäufen, Kleingewässern und Kleinstrukturen auf den Hangbereichen mit Halbtrockenrasen 	Talau des Schilfgrabens	Einrichtung von besonderen Kleinstrukturen, wie z.B. Lesesteinhäufen, Kleingewässer, Säume, Totholzbereiche und Asthaufen sowie Tristen zur Aufwertung der Lebensraumqualität von Einzelflächen, insbesondere im hochwertigen Teil des „Zenkels“ sowie von Waldrändern und an exponiert gelegenen, geschützten Stellen zur Stärkung der Artenvielfalt.
			An exponierten, geschützten Stellen im Geltungsbereich	

Nr.	Maßnahme	Ziele der Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung/ Begründung
M 6	Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen	<ul style="list-style-type: none"> – Erstaufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen 	Wäldchen an der Vorderen Gistige	Die Flächen wurden entsprechend des Landschaftsplans „Altenburg/Pleißenaue“ und des Vorbehaltsgebiets „Waldmehring“ des Regionalplans Ostthüringen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Abgrenzung der Flächen orientiert sich am natürlichen Bestand. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen soll gesichert bleiben.
			Waldmehring westlich der B 93	

Mit der Maßnahme **M 7 - Erhaltung und Pflege vorhandener Landschaftsstrukturen** wurde eine weitere Kategorie zur Abgrenzung, Sicherung und Pflege ökologisch besonders hochwertiger Flächen, in den Flächennutzungsplan aufgenommen, mit der ein langfristiger Schutz, die Pflege und die Erhaltung dieser Flächen (insb. strukturreiche Offenlandbereiche sowie Kaltluftabflussrinnen) gesichert werden soll.

Nr.	Maßnahme	Ziele der Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung/ Begründung
M 7	Erhaltung und Pflege vorhandener Landschaftsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Pflege des Bestandes – Erfassung des Gehölzbestandes – Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche sowie Kaltluftabflussrinnen 	Leitzschgrund – Durchgeführte Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Straßenbaus der B 93	Die mit der Maßnahme M7 gekennzeichneten Flächen und Gehölzbestände sind bereits hochwertige Biotope und Landschaftsräume, deren Ausprägung und gegenwärtige Nutzung zur langfristigen Aufrechterhaltung der Wertigkeit durch Pflegemaßnahmen gesichert und erhalten wird. Grundsätzlich zählen dazu alle hochwertig ausgeprägten Streuobstbestände, der „Zenkel“ sowie extensiv genutzte Grünlandbereiche, wie z.B. an der Pleiße oder in Kaltluftschneisen.
			Gehölzbestand westlich Guteborn	
			Gehölzfläche, Anpflanzung nördlich Grünberg	
			Obstbaumfläche, nördlich Grünberg	
			Sicherung und Erhalt der extensiven Bewirtschaftung in der Pleißenaue	
			Sicherung und Erhalt des „Zenkel“	
			Sicherung und Erhalt der extensiven Bewirtschaftung im Kirschgrund	

Tab. 23: Maßnahmen M1 – M7

Durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungs- und Entwicklungsflächen sind **Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft** zu erwarten. Diese Eingriffe sind entsprechend § 1a und 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG bzw. dem ThürNatG auszugleichen. Die erforderliche exakte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben jeweils den noch zu erstellenden Bebauungsplänen bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen vorbehalten. Prinzipiell sind zunächst die Möglichkeiten zur **Vermeidung** und zur **Verminderung** des Eingriffs im Plangebiet zu nutzen. Die nicht innerhalb der konkreten Einzelmaßnahmen zu kompensierenden Defizite sind an anderer Stelle im Territorium der Gemeinde Ponitz (§ 1a Abs. 3 BauGB) zu erbringen. Das im Flächennutzungsplan vorgehaltene Ausgleichspotenzial wird im Verhältnis zu den ausgewiesenen Bauflächen (vgl. Einzelbewertungen) auch im Falle der nicht gegebenen Verfügbarkeit von Teilflächen als ausreichend eingeschätzt.

4 Zu erwartende Auswirkungen nach §1 Abs. 6 Nr.7j BauGB

Die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie wurden in Deutschland im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen schwerer Unfälle auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Flächen und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere auf öffentlich genutzte Flächen so weit wie möglich vermieden werden.

In der Gemeinde Ponitz befinden sich keine Betriebe die der Störfall-Verordnung unterliegen.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

Es wurden Standortalternativen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Gewerbeflächenentwicklung und für die Eignung von Windenergiepräferenzräumen geprüft. Dabei wurden unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben, vorhandener Restriktionen und Schutzansprüche sowie landesplanerischer und regionaler Vorgaben Raumanalysen durchgeführt. Die Gemeinde plant die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in Fortführung bereits vorgeprägter Standorte. In Ponitz wurden im Vorfeld Standorte zur gewerblichen Entwicklung untersucht. Aufgrund der Gegenüberstellung von drei Alternativen: „Erweiterung des GE Dreierhäuschen“, Anbin-

derung an das bestehende Sondergebiet „Containerdienst“ und der Variante angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Guteborn I“ kommt die Gemeinde Ponitz zu dem Schluss, dass die beiden erstgenannten Alternativen sich jeweils auf Flächen befinden, die im Regionalplan Ostthüringen als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen sind und sie daher keine erkennbare Alternative für eine Erweiterung darstellen. Das Ziel der Gemeinde Ponitz eine Konzentration der gewerblichen Nutzung an einem bestehenden Gewerbegebiet durchzuführen wird aufrechterhalten. Der tatsächliche Bedarf an weiteren Gewerbeflächen in Form des Gewerbegebietes „Guteborn II“ ist in der Gemeinde Ponitz gegeben (s. Kap. 3.7.5 der Begründung zum FNP). Die geplante Gewerbeentwicklung "Guteborn II" liegt günstig an der B 93 in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet des NETTO – Zentrallagers im OT Guteborn. Aufgrund der Flächengröße und dem Eingriff in einen bisher unbebauten, intensiv ackerbaulich genutzten Boden gilt das Vorhaben als erheblich beeinträchtigend, jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen auch als **vollständig kompensierbar**. Entsprechend der vorhandenen Lage an der B 93 nahe dem bestehenden Gewerbegebiet "Guteborn" und "Dreierhäuschen" kann durch die Ausweisung des Gewerbegebietes Guteborn II eine räumliche Konzentration und Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gewährleistet werden. Die Gemeinde Ponitz hält an der Ausweisung des Gewerbegebietes „Guteborn II“ fest. Zum Entwurf 04/2019 wurde das geplante Gewerbegebiet „Guteborn II“ von dem Siedlungsbereich Guteborn um 4 ha zurück genommen und räumlich abgegrenzt, um einen angemessenen Abstand zum wohnbaulich genutzten Siedlungsbereich zu gewährleisten. Der tatsächliche Abstand zum Siedlungsbereich aus Immissionsschutzgründen ist im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren gutachterlich zu prüfen, festzulegen und verbindlich zu regeln. Auch die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind durch entsprechend festzusetzende Maßnahmen zur Minimierung und zur Aufwertung in der Kompensation im verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu regeln. Die Ausweisungen von Wohnbauflächen ist als gering bis mittel beeinträchtigend einzuschätzen. In Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie ThürNatG wird durch die geplanten Standorte nicht unmittelbar eingegriffen. Innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne und Satzungen sowie durch Innenentwicklung sind gegenwärtig nicht ausreichend Bauflächen für eine Entwicklung bis 2030 vorhanden. Die Nullvariante wird infolge des Vorsorgeerfordernisses mit einem Planungshorizont bis 2030 nicht gewählt.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand zur Planaufstellung des Flächennutzungsplans, der durchgeführten Vorabfrage ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange, den Zuarbeiten der Verwaltungen, der durchgeführten Vorortbefragung und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten getroffen. Ergibt sich im weiteren Planverfahren geänderte oder neue, relevante Erkenntnisse mit Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung ist die Planung mit integriertem Umweltbericht entsprechend zu korrigieren, zu überarbeiten und fortzuschreiben.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Kommune nimmt die Kontroll- und Monitoringfunktionen im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung wahr. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes (v.a. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungserfordernis und Standorteinordnung

- Die Gemeinde Ponitz beabsichtigt einen Flächennutzungsplan mit einem Planungshorizont bis 2030 aufzustellen. Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird von Grund auf neu im zweistufigen Aufstellungserfahren durchgeführt.
- Es wurden die übergeordnete Pläne und Programme, die Ziele der Raumordnung und Regionalplanung sowie gesetzliche Vorgaben (z.B. BNatSchG, BBodSchG, WHG u.a.m.) beachtet und berücksichtigt. Sie sind zudem in den nachgeordneten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- Die Umweltprüfung wird nach dem Grundsatz durchgeführt, dass sie prinzipiell nur für Planungs- bzw. Erweiterungsflächen der vorbereitenden Bauleitplanung als eingriffsrelevant und der Bestand als eingriffsneutral festgestellt wird.
- Die Größe des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes umfasst 17,08 ha
- Die Art der baulichen Nutzung wurde gemäß §5 BauGB i.V.m. §1 Abs. 1 BauNVO im FNP nach der **allgemeinen Art** der baulichen Nutzung dargestellt
- Nach der **besonderen Art** der baulichen Nutzung wurden das Sondergebiet (SO) „Containerdienst“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Containerdienst Seyfarth" sowie die Gewerbegebiete dargestellt.
- Weiterhin wurden Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen sowie Flächen für Wald und für die Landwirtschaft sowie Wasserflächen einschließlich der Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete dargestellt.
-

Gesetzliche Grundlagen

- die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) durchgeführt.
- Gemäß §2 Abs.4 BauGB wurde eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden, die gemäß 2a BauGB im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Ziele des Umweltschutzes

Gesetzliche Vorgaben und Restriktionen insbesondere des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, des Wasserschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes wurden bei der Planaufstellung beachtet und angewendet.

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und Regionalplan Ostthüringen

Die Flächennutzungsplan-Ausweisungen wurden auf die Belange der übergeordneten Landes- und Regionalplanung sowie auf die Ziele der Raumordnung abgestellt.

Landschaftsplan "Altenburg / Pleißenau"

- es liegt ein Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenau" mit Stand 11/1998 vor
- die funktionsbezogenen Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen, die nutzungsbezogenen Maßnahmen zur Verbesserung und Unterhaltung von natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen (Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie die flächen- und objektbezogenen Maßnahmen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft im Landschaftsplan wurden als Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan dargestellt.
- die auf Umweltverträglichkeit zu prüfenden Planungsstandorte weisen überwiegend kein erhebliches Konfliktpotenzial zu den Schutzgütern auf. Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich aus der Großflächigkeit der gewerblichen Baufläche im Ortsteil Guteborn.
- Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) sind in der Gemeinde Ponitz nicht vorhanden
- Schutzgebiete nach BNatSchG und die nach den §18 ThürNatG gesetzlich geschützten Biotop wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen (vgl. Anlage 6). Die Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes greifen nicht unmittelbar in bestehende Schutzgebiete ein.
- vorgesehene bauliche Erweiterungen sind auf die Ziele des Landschafts-, Natur- und Freiraumschutzes abgestimmt

Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Insgesamt waren fünf Bauflächen im Flächennutzungsplan zu bewerten:

Tab. 24: Zusammenfassende Bewertung der neu ausgewiesenen Bauflächen

Geplante Baufläche/ Baugebiete	Auswirkungen der Planung
Wohnbaufläche (W) „Siedlungsweg“	Keine - Geringe Auswirkungen
Wohnbaufläche „Bahnhofstraße“	
Wohnbaufläche „Am Steinberg“	Geringe - Mittlere Auswirkungen
Gewerbegebiet „Guteborn II“	Mittlere - Erhebliche Auswirkungen
Gemischte Baufläche „Bahnhofstraße“	(zurückgenommen zum Entwurf 04/2019)

Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie ThürNatG sind insgesamt von den Neuausweisungen nicht betroffen. Es bestehen ebenfalls keine Restriktionen hinsichtlich Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten in den neu ausgewiesenen Flächen. Es bestehen keine Konflikte der Planung durch entgegenstehende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung, sowie der einschlägigen Fachgesetze und sonstigen Ziele und Programme des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die planbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt können vollständig in der Gemeinde Ponitz kompensiert werden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen insbesondere durch den Erhalt von Einzelgehölzen und den besonderen Schutz von Streuobstbeständen. Die standortkonkreten Festsetzungen zur Eingriffsminimierung sowie exakte Bilanzierungen sind im jeweiligen verbindlichen B-Plan Verfahren durchzuführen und daraus abzuleitende Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen. Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll vorrangig durch Entsiegelung und weiter innerhalb der für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen erfolgen. Das Ausgleichsflächenpotenzial ist im Verhältnis zu den ausgewiesenen Bauflächen, auch im Falle der fehlenden Verfügbarkeit von Teilflächen, als ausreichend zu bewerten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

Die Nullvariante wird infolge des Vorsorgeerfordernisses der Gemeinde Ponitz mit einem Planungshorizont bis 2030 nicht gewählt. Die Gemeinde plant die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in Fortführung bereits gewerblich vorgeprägter

Standorte. In Ponitz stehen keine annähernd geeigneten Flächen zur baulichen Entwicklung, innerhalb und außerhalb des Siedlungsgefüges zur Verfügung. Die geplante Gewerbeentwicklung "Guteborn II" liegt günstig an der B 93 in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet des NETTO – Zentrallagers im OT Guteborn. Sie stellt die geeignetste Alternative dar. Aufgrund der Flächengröße und dem Eingriff in einen bisher unbebauten, intensiv ackerbaulich genutzten Boden gilt das Vorhaben als erheblich beeinträchtigend, jedoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen als vollständig kompensierbar. Die gewerblichen Bauflächen sind generell konfliktrichtiger als andere Bauflächen und daher insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser und Landschaft verbunden. Entsprechend der vorhandenen Lage an der B 93 nahe dem bestehenden Gewerbegebiet "Guteborn" und "Dreierhäuschen" kann durch die Ausweisung des Gewerbegebietes Guteborn II eine räumliche Konzentration und Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gewährleistet werden. Aus diesem Grund und aufgrund der gestiegenen Nachfrage an gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Ponitz wird der Standort als Vorzugsstandort durch die Gemeinde Ponitz zur Entwicklung vorbereitet. In Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie ThürNatG wird durch die geplanten Standorte nicht eingegriffen.

8 Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Regionalplan Ostthüringen Raumnutzungskarte (Ostteil), 2012147

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbilanz des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ponitz.....	134
Tab. 2: Schalltechnische Orientierungswerte	137
Tab. 3: Relevante Ziele des Umweltschutzes aus den wichtigsten Rechtsquellen in Bezug auf die Schutzgüter.....	141
Tab. 4: Umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 und ihre Berücksichtigung.....	142
Tab. 5: umweltrelevante Ziele und Grundsätze Regionalplan Ostthüringen	144
Tab. 6: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Ostthüringen	145
Tab. 7: Schutzgutfunktionen	148
Tab. 8: Räume mit herausragenden Schutzgutfunktionen	149
Tab. 9: Maßnahmen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	152
Tab. 10: Maßnahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung	157
Tab. 11: Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M1 – M6) sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (M7)	158
Tab. 12: Tierarten im Geltungsbereich.....	160
Tab. 13: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	161
Tab. 14: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Fläche und Boden	163
Tab. 15: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Wasser	166
Tab. 16: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Luft und Klima	166
Tab. 17: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	168
Tab. 18: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.....	168
Tab. 19: Ziele des Umweltschutzes Schutzgut Kultur und Sachgüter.....	169
Tab. 20: Wechselwirkungen der Schutzgüter	171
Tab. 22: Ausgleichsbedarf durch Bauflächenausweisung.....	193
Tab. 23: Entwicklungsmaßnahmen für Kompensationsmaßnahmen	194
Tab. 25: Maßnahmen M1 – M7.....	198
Tab. 26: Zusammenfassende Bewertung der neu ausgewiesenen Bauflächen	204

Referenzen

- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025), in Kraft getreten am 05.07.2014
- Regionalplan Ostthüringen, in Kraft getreten am 18.06.2012
- Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes unter: <http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/regionalplan/fortschr/> [abgerufen am 27.06.2016]
- Änderungsverfahren des Regionalplanes Ostthüringen unter: <http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/regionalplan/fortschr/> [abgerufen am 02.08.2016]
- Ziele und Grundsätze der Raumordnung unter: <http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/regionalplan/index.asp> [aufgerufen am 02.08.2016]
- Änderung des Regionalplanes Ostthüringen unter: <http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/regionalplan/fortschr/entwurf/index.asp> [aufgerufen am 02.08.2016]
- Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenaue", Stand 1998
- Netzverstärkung 380 kV Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf, Stand 03.05.2016

-
- Straßenplanung B 93 Ortsumfahrung Gößnitz
 - Agrarstrukturelle Vorplanung Podelwitz, Stand Oktober 1994
 - Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen in Dörfern und Kleinstädten im Freistaat Thüringen, Guteborn/Ponitz, Stand Oktober 1999
 - Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen in Dörfern und Kleinstädten im Freistaat Thüringen, Merlach/Ponitz, Stand September 1999
 - Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen in Dörfern und Kleinstädten im Freistaat Thüringen, Zschöpel/Ponitz, Stand September 1999
 - Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen in Dörfern und Kleinstädten im Freistaat Thüringen, Grünberg/Ponitz, Stand September 1999
 - Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen in Dörfern und Kleinstädten im Freistaat Thüringen, Ponitz, Stand September 1999
 - Geplantes Gewerbegebiet Guteborn – Verdacht auf Cadmiumbelastung, Probenahme von 3 Einzelprobestellen für LAGA – Untersuchung vom 20.06.2017, Autor: Baugrunderschließung Grimme GmbH
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Rekultivierung der ehem. Hausmülldeponie Gößnitz, OT Hanichen vom 30.Juni 2010, Autor: IMS Ingenieurgesellschaft mbH